

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68/23  
„Solarspark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg  
(Planzeichnung und Begründung) vom 11. Januar 2024  
mit Artenschutzfachbeitrag vom August 2023**

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

- der Behörden (Anschreiben mit Datum vom 12.01.2024; Beteiligungszeitraum vom 15.01.2024 – 17.02.2024) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Anschreiben mit Datum vom 12.01.2024; Beteiligungszeitraum vom 15.01.2024 – 17.02.2024) gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie
- der Öffentlichkeit (Veranstaltung 17.01.2024, Auslegung 15.01.2024 – 19.02.2024, Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg vom 3.1.2024, Nr. 1, 33. Jhg.) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 7. August 2025

## Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
	<b>Nachbargemeinden / Ämter</b>			
1	Stadt Altlandsberg	08.02.2024		6
2	Amt Märkische Schweiz (Amt und vier Einzalgemeinden)	nein		
3	Gemeinde Petershagen-Eggersdorf	nein		
4	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	nein		
	<b>Regional- und Landesplanung</b>			
5	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.02.2024	x	6
6	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	14.02.2024	x	8
	<b>Landkreis Märkisch Oderland</b>			
7a	Landkreis MOL, Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht	12.02.2024	x	9
7b	Landkreis MOL, Straßenverkehrsamt	nein		
7c	Landkreis MOL, Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	nein		
7d	Liegenschafts- und Bauverwaltungsamts Fachdienst: Tiefbau	12.02.2024		10
7e	Landkreis MOL, Wirtschaftsamt, räumliche Kreisentwicklung	02.02.2024		10
7f	Landkreis MOL, Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle	nein		
7g	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / untere Naturschutzbehörde	08.02.2024	x	11
7h	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / untere Wasserbehörde	02.02.2024	x	17
7i	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / FD untere Bodenschutzbehörde (uB)	09.02.2024	x	17
7j	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / FD Agrarentwicklung	18.01.2024	x	21

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
7k	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / Untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)	30.01.2024	x	22
	<b>Ver- und Entsorger</b>			
-	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (über BIL-Leitungsauskunft)	29.02.2024		31
-	GasLine (über BIL-Leitungsauskunft)	28.02.2024		31
-	PLEdoc GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	28.02.2024		31
-	GDMcom mbH (über BIL-Leitungsauskunft)	29.02.2024		32
-	GASCADE Gastransport GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	08.03.2024		32
17	Wasserverband Strausberg-Erkner	13.02.2024	x	33
18	Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland	nein		
19	Stadtwerke Strausberg GmbH	nein		
25	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	Nicht beteiligt		
26	EWE Netz GmbH	15.01.2024	x	33
27	E.DIS Netz GmbH	nein		35
39	50Hertz Transmission GmbH	24.01.2024		35
	<b>Liegenschaften/Grundstücksverwaltung</b>			
10	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	19.01.2024		35
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	nein		
32	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	nein		
33	TLG Immobilien AG	nein		
41	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	nein		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
	<b>Verkehr/Mobilität</b>			
9	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder)	21.02.2024	x	36
12	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.02.2024		36
20	Flugplatz Strausberg	nein		
21	Strausberger Eisenbahn GmbH	nein		
23	mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH	nein		
24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	Nicht beteiligt		
38	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	19.02.2024	x	37
38a	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	02.05.2025	x	40
43	Eisenbahn Bundesamt	23.01.2024		40
44	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	nein		
	<b>Umwelt, Forst, Naturschutz</b>			
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde	30.01.2024	x	41
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	30.01.2024		41
36	Naturpark Märkische Schweiz	22.01.2024		42
37	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	16.02.2024	x	42
47	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	12.02.2024	x	50
	<b>Sonstige Behörden und TÖB</b>			
11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	nein		
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost	30.01.2024		51
22	SEP GmbH (Sport- und Erholungspark)	nein		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
34	Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz	nein		
35	Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus	nein		
15	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	nein		
16	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	15.02.2024	x	53
29	Handwerkskammer Frankfurt (O)	nein		
30	IHK-Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	20.02.2024		54
45	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	30.01.2024	x	54
28	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.09.2024		60
48	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.02.2024		60

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Lfd. Nr.	Bürger/Bürgerin	Stellungnahme abgegeben	Abwägung relevante Inhalte	Seite
B1	Bürger/Bürgerin 1	18.02.2024	x	61
B2	Bürger/Bürgerin 2	23.02.2024	x	64
B3	Bürger/Bürgerin 3	15.01.2024	x	64

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Auswertung	Belange zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren	
				Ja	Nein
<b>Nachbargemeinden</b>					
1	Stadt Altlandsberg (08.02.2024)	Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklung der Stadt Altlandsberg nicht berührt.	Auswertung entfällt.		x
2	Amt Märkische Schweiz (Amt und vier Einzalgemeinden)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
3	Gemeinde Petershagen-Eggersdorf	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
4	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
<b>Regional- und Landesplanung</b>					
5	Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Stellungnahme vom 08.02.2024)	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BaugB: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2023 (Mitteilung der Ziele der Raumordnung) zur Planung.</p> <p><i>Stellungnahme vom 28.11.2023: „Die Stadt Strausberg befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner Umland (Ziel 1.1) und nimmt darin die Funktionen eines Mittelzentrums wahr (Ziel 3.6). Nach den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet überwiegend im Gestaltungsraum Siedlung. In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (Z 5.6 LEP HR). Hier ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich. Weitere flächenbezogene Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) sind in der Festlegungskarte des LEP HR für den Geltungsbereich des o. g. VBP nicht getroffen worden.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass sowohl dem Planentwurf (VBP Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“) als auch der parallel beabsichtigten 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg (im Bereich des v. g. VBP) derzeit</i></p>	Die Hinweise zu den Beurteilungsgrundlagen sowie die Bestätigung der Vereinbarkeit mit den anpassungspflichtigen Zielen der Landesplanung werden zur Kenntnis genommen. Die abwägungsrelevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bereits in der Begründung dargelegt und werden mit der vorliegenden Planung unterstützt.		x

	<p><i>keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</i></p> <p><i>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li><li>- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li><li>- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree (RPI RS/GSP) GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)</li></ul> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li><li>- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li><li>- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li></ul>		
--	---	--	--

6/1	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Stellungnahme vom 14.02.2024	<p>Die Stadt Strausberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderungen des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 69 ha. Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit mit den anpassungspflichtigen Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Das Planungsgebiet wurde nach der Vorentwurfsphase auf eine Fläche von 41,5 ha verkleinert. Auswertung entfällt.</p>	x	
6/2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Stellungnahme vom 14.02.2024	<p>Weitere Hinweise: Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (G1) und das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem TRP EE beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.</p>  <p>Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA (pink).</p>	<p>Das beschlossene „Kriteriengerüst zur raumverträglichen Steuerung des Photovoltaik-Freiflächenanlagenbaus“ sowie die kartografische Analyse der Negativkriterien werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden für das Verfahren geprüft, insbesondere bestehen keine Ausschlusskriterien für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort. Es ergeben sich keine Anpassungsbedarfe. Die Stadt Strausberg hat zur Standortfindung mittlerweile ein eigenes Kriteriengerüst zur Selbstbindung beschlossen, welches als Grundlage für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dient.</p>	x	

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status</th><th>Legende</th><th>Bezeichnung des Negativkriteriums</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 08] Naturnahe Moorböden</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 11] Waldgebiete</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums	Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden	Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden	Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete	Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope		
Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums																				
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden																				
Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden																				
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete																				
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen																				
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope																				

**Landkreis Märkisch-Oderland**

7a	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 12.02.2024</p> <p>Anlass der vorliegenden Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg. Hierzu soll auf einer Fläche von etwa 68,6 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 75-85 Megawatt Peak (MWp) errichtet werden, wofür der in Aufstellung befindliche Vorhaben – und Erschließungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll. Die Aufstellung des VEP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB, bei dem gleichzeitig der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg in diesem Bereich geändert wird. Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans. (A1) In der Begründung unter Punkt 2.6. werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzwerte bewertet. Hierbei wird unter 2.6.11 ein Reflexionsgutachten in Erwägung gezogen. Bis zur Genehmigung des vbBP sollte dieses Gutachten vorliegen, um Blendwirkungen und somit Beeinträchtigungen für den Flugverkehr auszuschließen. Die Stellungnahmen des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Wirtschaftsamtes, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sind dem Schreiben beigefügt. Die untere Denkmalschutzbehörde und das Straßenverkehrsamt gaben keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob Blendwirkungen und somit Beeinträchtigungen für den Flugverkehr ausgeschlossen werden können. Hierfür wird ein entsprechendes Gutachten erstellt.</p>	x	
----	---	---	---	--

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“  
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024**

**frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
Seite 10**

7b	Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
7c	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
7d	Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamts Fachdienst: Tiefbau, Stellungnahme vom 12.02.2024	Von dem o.g. Bauvorhaben wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.	Auswertung entfällt.		x
7e	Landkreis Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, räumliche Kreisentwicklung, Stellungnahme vom 02.02.2024	<p>SG Räumliche Kreisentwicklung: Die Stadt Strausberg erfüllt nach Z 3.6 (2) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) die Funktion eines Mittelzentrums im Strukturraum Berliner Umland (BU). Nach der <b>Festlegungskarte des LEP HR</b> befindet sich der o.g. Vorhabenstandort im Gestaltungsraum Siedlung. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtener energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des <b>fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree</b> und dem aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt.</p> <p>Nach der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg ist der unmittelbar angrenzende VLP Strausberg als überregional bedeutsamer Verkehrslandeplatz mit bedeutender luftfahrtaffiner Gewerbeansiedlung einzustufen. Für den Verkehrslandeplatz Strausberg liegt mit Datum vom 12.07.2018 eine Genehmigung für die „Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln am Tag und bei Nacht“ vor. Um Nutzungskonflikte mit dem Flugplatzbetrieb auszuschließen, sollte die obere Luftfahrtbehörde im Rahmen des Verfahrens beteiligt werden.</p> <p>SG Wirtschaftsförderung</p> <p>In Strausberg und insbesondere um den Verkehrslandeplatz gab es in den vergangenen Jahren ein Wachstum von Technologieunternehmen der nachhaltigen Luftfahrtbranche. Es haben sich hier mehrere luftfahrtaffine Unternehmen neu angesiedelt bzw. ihr Engagement stark ausgebaut. Ein Standortfaktor bei der Standortwahl von technologisch orientierten Unternehmen sowie</p>	<p>Die Zustimmung zu den Planungszielen sowie die Hinweise der Sachgebiete „Räumliche Kreisentwicklung“ und „Wirtschaftsförderung“ werden zur Kenntnis genommen, die Argumente inhaltlich geteilt.</p>		x

		<p>neuen Gründerinnen und Gründer ist neben dem Vorhandensein von Räumlichkeiten zur Ansiedlung u. a. die Verfügbarkeit von regionalem und erneuerbarem Strom für die eigene Wertschöpfung. Mit dem Bau des Solarparks und der damit einhergehenden geplanten Erzeugung und Vermarktung von regionalem klimafreundlichem Strom an regionale Bestandsunternehmen und Start-ups wird das vorhandene Cluster von Unternehmen der nachhaltigen Technologie und Luftfahrtbranche aber auch die weitere Wirtschaft der Stadt und der Region gestärkt.</p> <p>Das Wirtschaftsamt stimmt der o.g. Planungsabsicht (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“) der Stadt Strausberg zu.</p>		
7f	Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Brandschutzstelle	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	x
7g/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB), Stellungnahme vom 08.02.2024	<p>Artenschutz</p> <p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.</p> <p>Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.</p> <p>Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.</p> <p>Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.</p> <p>Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im</p>	<p>Die allgemeinen Aussagen und Grundsätze zur Behandlung von Artenschutz in der Bauleitplanung werden geteilt. Zur Beurteilung wurde bereits mit dem Vorentwurf im Jahr 2023 eine Kartierung vorkommender Arten durchgeführt und im Vorentwurf berücksichtigt. Befreiungstatbestände sind aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>	x

		Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen. Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:			
7g/2	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB), Stellungnahme vom 08.02.2024	<p><b>Zauneidechse</b></p> <p>Der überwiegende Teil der von Zauneidechsen besiedelten Habitate liegt außerhalb der geplanten Bebauung mit PV-Anlagen und soll erhalten bleiben. Diese Flächen sind im Bebauungsplan als Grünfläche mit Bindung zum Erhalt für Naturschutz und Landschaftspflege verbindlich festzusetzen. Entsprechend der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Habitatbereiche mittels eines überkletterns- und untergrabungssicheren Reptilienschutzzaun von den Baufällen abzugrenzen um ein einwandern von Zauneidechsen in die Baubereiche zu verhindern. Weitere Zauneidechsenhabitare mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb der Wiesen im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Durch die geplanten Maßnahmen werden diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Zudem kann es zur Tötung und Verletzung von Zauneidechsen während der Bauphase kommen. Somit werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. und 3. BNatSchG ausgelöst. Die im Bebauungsplan benannten Maßnahmen sind nur bedingt geeignet um das Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. zu kompensieren. Im weiteren Verfahren ist vorrangig die Vermeidung der Zerstörung der Zauneidechsenhabitare zu prüfen. Sollte keine Vermeidung erfolgen können, ist dies nachvollziehbar zu begründen und fachlich und rechtlich geeignete Kompensationsmaßnahmen sind zu erarbeiten und verbindlich festzusetzen.</p> <p>Die vorgeschlagene Vergrämung der Zauneidechsen mittels Mahd und Beseitigung von Habitatstrukturen ist unzulässig, da Zauneidechsen sich nicht vergrämen lassen. Vielmehr sind die Zauneidechsen aus den Gefahrenbereich abzufangen und in aufgewertete Habitate zu überführen.</p> <p>Der Flächenverlust der Zauneidechsenhabitare ist im Verhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen. Sollten vorhandene Zauneidechsenhabitare aufgewertet werden, hat dies im Verhältnis von mindestens 1:2 zu erfolgen. Pro angefangene 100 m<sup>2</sup> herzustellende Habitatfläche sind 10 m<sup>2</sup> Habitatstrukturen in Form von Lesestein- und Totholzhaufen herzustellen. Davon muss die Hälfte der Strukturen Winterquartierseignung haben (1,00 m unter den anstehenden Boden). Die Lesestein- und Totholzhaufen müssen eine Höhe von mindesten 1,00 m über den anstehenden Boden erreichen.</p>	<p>Da der Geltungsbereich nach Beauftragung der faunistischen Kartierung verkleinert wurde, befinden sich die angesprochenen Flächen im Norden nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches und dementsprechend sind die Zauneidechsenhabitare nicht von einer Überplanung bedroht. Der Geltungsbereich endet an den Wiesen für die Befeuerungsanlage (Start- und Landebahn). Dort soll zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entlang der Grenze ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden.</p> <p>Dies gilt ebenfalls für die Zauneidechsenhabitare entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze. Diese befinden sich ausschließlich zwischen dem Zaun zum Flugplatz und dem parallel dazu verlaufenden Weg. Der Weg stellt die Grenze dar und die betroffenen Flächen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Damit entfällt auch ein konkretes Konzept zum Umgang mit der Zauneidechse.</p> <p>Damit die Zauneidechsen nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor dem Bau der PV-Anlage auf das Gelände gelangen können ist jedoch vorgesehen, einen Reptilienschutzzaun aufzustellen und während der gesamten Bauphase vorzuhalten.</p> <p>Obwohl durch den Bau der PV-FFA nicht in Habitate der Zauneidechse eingegriffen wird, wird im Sinne einer Verbesserung der Lebensräume festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 Habitatstrukturen für die Tiere eingebracht werden.</p>	x	

		<p>Die Zauneidechsen sind mindestens über eine gesamte Aktivitätsperiode abzufangen. Falls erforderlich ist eine zweite Aktivitätsperiode abzufangen.</p> <p>In der weiteren Planung ist ein konkretes Konzept zum Umgang mit der Zauneidechse zu erarbeiten und der Bebauungsplan ist erneut zur Prüfung bei der UNB einzureichen. Bestandteil des Zauneidechsenkonzeptes ist auch ein Pflegekonzept für die herzustellenden Habitatflächen.</p>		
7g/3	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Stellungnahme vom 08.02.2024</p>	<p><b>Brutvögel</b></p> <p>Gemäß der eingereichten Planung werden Lebensräume / Reviere diverser Bodenbrüter zerstört / überbaut. Mit den Artenschutzuntersuchungen wird zur Einschätzung der Auswirkungen eine Untersuchung eines untersuchten Solarparks herangezogen. In diesem Gebiet sind die Reihenabstände zwischen den Modultischen 4m und die Breite der Wege 7 m. Zwischen den Solarfeldern sind Schneisen bis zu 45 m Breite vorhanden. Danach kommt es bei diesen Kriterien nicht zu Revierverlusten für Bodenbrüter.</p> <p>Als eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird im vorliegenden Planvorentwurf lediglich geregelt, dass der Abstand der Modulreihen untereinander mindestens 3,7 m (da in der Praxis Modulreihenabstände unterschiedlich gemessen werden, ist im Planungsentwurf konkret dazulegen, wie dieser gemessen wird) betragen soll. Die auf dieser Grundlage pauschal getroffene Schlussfolgerung, dass es hier auch zu keinem Revierverlust kommt, ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Soll es wie im untersuchten Gebiet nicht zu Verlusten für die Bodenbrüter kommen sind im weiteren Verfahren die Abstände zwischen den Modulen (Ende der vorderen Solarpaneelle bis Anfang der hinteren Solarpaneelle,) auf mindestens 4 m festzusetzen. Zuwegungen sind mit einer Breite von mindestens 7m festzusetzen. Für Schneisen sind Breiten von 20m bis 45m Breite festzusetzen. Die Planzeichnung des Bebauungsplans ist entsprechend anzupassen und die Zuwegungen und Schneisen sind als Grünflächen zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft festzusetzen. Andernfalls sind die betroffenen Belange entsprechend als Verlust in die Planung einzustellen und Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, warum auf die Darstellung der kartierten Felderchenreviere verzichtet wird. Die erfolgten Bestandserhebungen sind vollständig darzulegen.</p>	<p>Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen wird auf 4,0 m festgesetzt und ist zudem auch einer Schnittzeichnung zur Darstellung des Vorhabens (Anlage Durchführungsvertrag) zu entnehmen. Jeweils nach 10 Modulreihen erfolgt eine Vergrößerung der Abstände auf 7,0 m. Zudem sind weitere Schneisen bezüglich der innerhalb des Geländes verlaufenden Leitungen notwendig. Dadurch entstehen nord-süd verlaufende Schneisen von 8,0 m, sowie eine Schneise von 22,0 m. Auch die 8.272 m<sup>2</sup> große Maßnahmenfläche M 1 kann vollständig als Revier für Bodenbrüter genutzt werden. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass es zu keinen Verlusten kommt.</p> <p>Auf eine vollständige Darstellung aller Reviere wurde aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet. Die Bestandskartierung wird vollständig dargestellt und die Überarbeitung wird zum Entwurf des Bebauungsplans erneut vorgelegt.</p>	x
7g/4	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde (UNB),</p>	<p>Anlagengestaltung <b>-Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a.</b></p>	<p>Eine Erhebung des Artenbestandes ist erfolgt. Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA dar.</p> <p>Die Zahl der Nistplätze wird erhöht, da die PV-FFA zusätzliche Abpflanzungen erhält. Es werden 10,0 m breite Gehölz- bzw.</p>	x

	<p>Stellungnahme vom 08.02.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Erhebung des Artenbestandes sowie eine Ermittlung der Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen,</li> <li>• die Zahl der Nistplätze erhöht, für Reptilien entsprechende Habitate und für Amphibien Kleingewässer vorgesehen werden,</li> <li>• Querungshilfen / Migrationskorridore bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m angelegt werden,</li> <li>• größere Anlagen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden, d.h. großflächige Anlagen (ab 100ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen) freibleiben,</li> <li>• Anlagen unter 100 ha entsprechend kleinteiliger strukturiert werden,</li> <li>• Randflächen von mind. 3 m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und</li> <li>• außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden.</li> </ul> <p>Diese Rahmenkriterien werden mit dem vorliegenden Planungsvorentwurf nicht eingehalten. In der ökologischen insbesondere artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhaben sollten diese Kriterien herangezogen werden. Der Planungsentwurf sollte unter Beachtung / Einhaltung dieser Maßgaben entwickelt werden. Zum Schutz wildlebender Tiere sollte der Übersteigschutz nicht als Stacheldrahtzaun errichtet werden. (R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG, Möglichkeiten der Überwindung: keine</p>	<p>sonstige Pflanzflächen festgesetzt, die sowohl Nahrungs- als auch zusätzliche Bruthabitate bieten. Für Reptilien werden in der Maßnahmenfläche M1 Habitatemelente festgesetzt. Die Maßnahmenfläche M2 setzt die Ausgestaltung eines Solls fest, hier soll ein Trittsteinbiotop für Amphibien entstehen.</p> <p>Querungshilfen: die verschiedenen Schneisen, insbesondere die zentral gelegene 22,0 m breite Schneise, können als Migrationskorridor genutzt werden. Westlich grenzt der Flugplatz inklusive Zaunanlage an. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich derzeit nicht stark als Migrationskorridor frequentiert wird und hier keine Korridore abgetrennt werden.</p> <p>Gliederung: Die PV-FFA (Sondergebiet) hat nach Verkleinerung nunmehr insgesamt eine Größe von ca. 41,5 ha und ist durch verschiedene Schneisen in mehrere überbaubare Grundstücksflächen von jeweils deutlich unter 20 ha gegliedert. Zudem bestehen zwischen den Modultischen Abstände von 4,0 m, nach 10 Reihen wird jeweils ein Abstand von 7,0 m eingehalten. Zudem bieten die Leitungstrassen Schneisen von 8,0 m (Erdgasleitung) bzw. 4,0 m (Mittelspannungsleitung). Zentral gelegen entsteht eine Schneise von 22,0 m.</p> <p>Zwischen Anlagenumzäunung und Baugrenze bleibt ein Abstand von mindestens 4,0 m nach den Festsetzungen der Planzeichnung unbebaut.</p> <p>Außerhalb der Umzäunung bleiben die Gehölze an der östlichen Seite erhalten. Im Norden und Süden werden per Festsetzungen neue Gehölzstreifen entstehen. Dementsprechend entsteht ein Grünkorridor um die PV-FFA.</p> <p>Der Zaun wird nicht als Stacheldrahtzaun entwickelt.</p>	
7g/5	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB), Stellungnahme vom 08.02.2024</p> <p>Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen. Die vorliegende Biotoptypenkarten lässt nicht alle vorkommenden Biotoptypen erkennen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten. Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen umzusetzen. Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt. Im Süden des Bebauungsplangebietes wurden silbergrasreiche Pionierfluren als ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 3. BNatSchG gesetzliche geschütztes Biotope kariert. Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass sich dieser Biotoptyp außerhalb des Geltungsbereiches fortsetzt.</p>	<p>Der vorliegende Biotoptypenplan wird überarbeitet, sodass eine zweifelsfreie Darstellung aller vorkommenden Biotoptypen möglich ist. Im Verlauf des Verfahrens wurde der Geltungsbereich so verkleinert, dass sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasen (Randbereich zum Flughafen) nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches befinden.</p>	x

	<p>Somit unterliegt der Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches entgegen der Darstellung in der Begründung zum BP dem gesetzlichen Biotopschutz.</p> <p>Die Planung ist unter Erhalt geschützter Strukturen zu überarbeiten / umzusetzen. Im weiteren Planungsverfahren sind geeignete Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und im BP verbindlich festzusetzen. Geschützte Biotope sind nicht als SO-Gebiet festzusetzen.</p> <p>Der derzeitige Planvorentwurf unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 30 (4) BNatSchG:</p> <p>Sind aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen verbotene Handlungen zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Planes begonnen wird.</p> <p>Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.</p> <p>Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Im Vorfeld der Entscheidung über eine Befreiung ist die Vermeidung sowie Kompensation von Beeinträchtigungen zu prüfen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, ist dies zu begründen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen unterliegen der Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Eine Ausnahme / Befreiung vom Biotopschutz wird nicht in Aussicht gestellt. Andernfalls ist ein entsprechender Antrag zu stellen, entsprechend zu begründen (Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme, Alternativprüfung) und die Kompensation entsprechend nachzuweisen.</p>		
--	---	--	--

		( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg, Möglichkeiten der Überwindung: keine			
7g/6	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB), Stellungnahme vom 08.02.2024	<p>4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: <b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.</p> <p>Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.</p> <p>Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.</p> <p>Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.</p> <p>Bis zur Vorlage des Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation aller Schutzgüter des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist. Um in der Abwägung rechtlich und fachlich über den Eingriff gerecht entscheiden zu können, muss dieser ermittelt werden, erforderlich durchzuführende Kompensationsmaßnahmen bekannt und ihre Durchführbarkeit im fachlichen wie im eigentumsrechtlichen Sinne gesichert sein.</p> <p>( R ) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung</p>	<p>Die allgemeinen Aussagen und Grundsätze zur Durchführung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden geteilt. Hierfür wurde bereits im Vorentwurf eine entsprechende Eingriffsbilanzierung erarbeitet.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird neben der Eingriffsbilanzierung zur Darstellung der Versiegelung eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte entsprechend Anhang 2 der HVE erarbeitet und der UNB zur Ansicht und Absprache vorgelegt.</p>	x	

7h/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde (UWB), Stellungnahme vom 02.02.2024	<p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können).</p> <p>Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können.</p> <p>Keine sonstigen fachlichen Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	x
7i/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz Untere Bodenschutzbhörde (uB), Stellungnahme vom 09.02.2024	<p>Aus Sicht der uB bestehen gegen den B-Plan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ Stadt Strausberg keine Einwände.</p> <p>1. Auflagen</p> <p>1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine <b>schädliche Bodenveränderung</b> (Bundes- Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau der Freiflächenanlage zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. <b>Für den Rückbau</b> (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die <b>Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen</b>. Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen). Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche <b>Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen</b>. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautafelächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen betreffen die Umsetzung des Vorhabens sowie einen möglichen Rückbau der Flächen bei Aufgabe der beabsichtigten Freiflächen-PV-Nutzung. Der Vorhabenträger sichert den ordnungsgemäßen Schutz des Bodens nach den geltenden Regeln der Technik zu.</p>	x

		<p>Es sind Maßnahmen zum <b>Schutz vor Bodenverdichtungen</b> und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.</p>			
7i/2	<p>Landkreis Märkisch-Oderland,          Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz          Untere Bodenschutzbhörde (uB),          Stellungnahme vom 09.02.2024</p>	<p>1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Seine Berücksichtigung in der Umsetzung ist durch das Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) hinreichend sichergestellt.</p>	x	
7i/3	<p>Landkreis Märkisch-Oderland,          Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz          Untere Bodenschutzbhörde (uB),          Stellungnahme vom 09.02.2024</p>	<p>1.3 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des <b>Rückbaus</b> zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.          1.4 (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Freiflä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Die Auflagen betreffen einen möglichen Rückbau der Flächen bei Aufgabe der beabsichtigten Freiflächen-PV-Nutzung. Die Anforderungen für den Rückbau können erst zum Zeitpunkt des Rückbaus nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften/gesetzlichen Grundlagen ermittelt werden.          Die Hinweise werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.</p>	x	

		chenanlage haben, vollständig zurückzubauen. Versiegelte Bereiche sind vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG1), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG). 1.5 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV für beanspruchte Flächen zu realisieren.		
7i/4	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz  Untere Bodenschutzbhörde (uB), Stellungnahme vom 09.02.2024	1.6 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der Freiflächenanlagen oder Maschinen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.  Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen betreffen die technische Umsetzung. Ihre Berücksichtigung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und wird ggf. im Bauantrag nachgewiesen.	x
7i/5	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz  Untere Bodenschutzbhörde (uB), Stellungnahme vom 09.02.2024	1.7 Es sind Maßnahmen zum <b>Schutz vor Bodenerosion</b> zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodennieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.	Die Topografie wird im Grundsatz nicht verändert. Anhaltpunkte, die Gefahren von Bodenerosion begründen könnten, bestehen nicht.	x
7i/6	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz	1.8 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist unaufgefordert der uB anzuseigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	x

	Untere Bodenschutzbehörde (uB) Stellungnahme vom 09.02.2024				
7i/7	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz Untere Bodenschutzbehörde (uB), Stellungnahme vom 09.02.2024	<p>2. Hinweise</p> <p>2.1 Angrenzend an den Bereich des B-Plan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ Stadt Strausberg liegt nach derzeitigem Kenntnisstand eine registrierte Altlastverdächtige Fläche (Altstandort) mit der Bezeichnung „Flug-Verkehrslandeplatz NVA (Strausberg)“, Reg.-Nr. 0245645002, Gemarkung Strausberg, Flur 4, Flurstücke 130, 266, 267, 268, 269 sowie Flur 20, Flurstücke 149, 155, 157, 164, 165, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177.</p> <p>2.2 Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die uB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.</p> <p>2.3 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG1).</p> <p>2.4 Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG1 Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchVO).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Inanspruchnahme der benachbarten Altlastenverdachtsfläche des Flugplatzes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise betreffen im Übrigen die technische Umsetzung. Ihre Berücksichtigung erfolgt im Genehmigungsverfahren der PV-FFA.</p>		x
7i/8	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz	2.5 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UIG (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		x

	Untere Bodenschutzbehörde (uB), Stellungnahme vom 09.02.2024	<p>2.6 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>2.7 Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.</p>		
7j1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt – FD, Agrarentwicklung Stellungnahme vom 18.01.2024	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Abgeordneten der Stadt Strausberg haben die Aufstellung des vb. Bebauungsplanes "Solarpark am Flugplatz" beschlossen. Betroffen ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Größe von rund 65 ha. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von durchschnittlich 30-45 Bodenpunkte auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35. Für die Neuanspruchnahme von Ackerboden sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“</p> <p>Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben.</p> <p>Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.</p> <p>Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Dass für die Solarnutzung vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden sollen, ist unstrittig. Diese Potentiale sind jedoch überwiegend kleinteilig und reichen für eine effiziente Energieerzeugung und für eine Energiewende in der Stadt Strausberg nicht aus. Zudem sind aufgrund der Statik (z.B. WBS 70) nicht alle Dächer uneingeschränkt geeignet bzw. erfordern einen hohen finanziellen Aufwand, der die Strompreise für die Kunden rechnerisch weiter erhöhen würde. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger plant im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. <a href="http://geoportal.brandenburg.de">http://geoportal.brandenburg.de</a>) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Errstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energie als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers, der Agri-PV-Anlagen an anderen Standorten durchaus betreibt, nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.</p>	x

7j/2	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - FD Agrarentwicklung, Stellungnahme vom 18.01.2024	<p>Jagdrecht:  Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwechseln von Wild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,80 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Um das Einwechseln von Wild zu verhindern und trotzdem den Durchlass von Kleintieren zu ermöglichen sollte der Zaun im Boden verankert werden und lediglich Fenster mit einer Größe von 10x20 cm eingebaut werden.</p> <p>Die zuständige Jagdgenossenschaft ist über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg</p>	<p>Der Mindesthöhe wird zugestimmt. Bereits aus Gründen des Versicherungsschutzes ist eine Höhe von über 1,80 m sichergestellt.</p> <p>Der Durchlass für Kleintiere (15 cm Mindestabstand vom Boden) wird durch eine textliche Festsetzung sichergestellt. Die Festsetzung der maximalen Breite der Durchlässe wird dabei nicht für festsetzungserforderlich gehalten, da Großsäuger i.d.R. bei 15 cm Durchlass nicht in das Gelände eindringen.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		x
7k/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB), Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Seitens der uAWB bestehen gegen diese Fassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände, wenn folgende abfallrechtliche Forderungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Beginn und die Fertigstellung der PV-Anlage sind der uAWB jeweils spätestens 4 Wochen zuvor anzuziegen.</li> </ol> <p>Gründe:</p> <p>Mit diesen Forderungen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. Ifd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).</p> <p>2. Bei Errichtung von technischen Bauwerken mit technischer Funktionsschicht, z.B. <b>temporären Baustraßen</b>, auf und außerhalb des vBP-Gebietes liegende bzw. zu errichtenden <b>Wegen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen mit z.B. Schottertragschichten und Deckschichten</b> aus mineralischen Abfällen - mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) - haben diese mineralischen Abfälle die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die konkrete Umsetzung des Vorhabens. Die benannten technischen und organisatorischen Anforderungen werden durch bestehende Gesetze bzw. den anzuwendenden Regeln der Technik im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Sie werden dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>		x

	<p>3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist für das jeweilige technische Bauwerk die <b>zum Einsatz kommenden konkreten MEB oder deren Gemische zu benennen</b>, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- konkreter klassifizierter MEB mit Einbaumenge (Masse in t und Volumen in m<sup>3</sup>) mit konkreter technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV</li><li>- bei Gemischen, die jeweiligen MEB mit zugehörige Anteile in % sowie Volumen Gemisch (gesamt) in m<sup>3</sup> und Masse Gemisch (gesamt) in t und konkreter technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV, sowie sind</li><li>- deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und</li><li>- Unterlagen zur bauphysikalischen Eignung dieser MEB bzw. Gemische einzureichen.</li></ul> <p>Gründe:</p> <p>Lt. Inhalt des vBPlan werden sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Plangebietes Wege und ggf. Stellplätze hergestellt sowie Nebenanlagen und technische Einrichtungen errichtet, wie Wechselrichter, Transformatoren und Batteriespeicher. Dabei handelt es sich um technische Bauwerke mit technischen Funktionsschichten. Diese werden möglicherweise nicht nur aus Primärroh- bzw. -baustoffe, sondern auch oder in Gänze aus als Abfall i.S.d § 3 (1) KrWG einzustufenden Ersatzbaustoffen, wie Bodenmaterialien und RC, errichtet. Bei Verbau von Ersatzbaustoffen zur Errichtung von technischen Bauwerken einschließlich derer Funktionsschichten (z.B. Schottertragschicht mit oder ohne Bindemittel, Unterbau) greifen die Regelungen des Abfallrechts, insbesondere der ErsatzbaustoffV (Begriff technisches Bauwerk siehe § 2 Nr. 3 e ErsatzbaustoffV). Die u.a. in Anlage 2 der ErsatzbaustoffV benannten Einbauweisen werden im UBA-Text 26/2018 als technische Funktionsschichten bezeichnet. Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung eines technischen Bauwerkes mit technischer Funktionsschicht zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff. ErsatzbaustoffV, verwertet werden. Die ErsatzbaustoffV regelt nur umweltfachliche Anforderungen an den Verbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in Verbindung mit den Standardbauweisen u.a. gem. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV (andere nicht in u.a. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV geregelte Einbauweisen wären zu beantragen). Anforderungen an die bautechnische Eignung der MEB werden nach anderen Vorschriften gestellt (insb. FGSV-Regelwerke, wie für</p>		
--	--	--	--

	<p>Güteüberwachungsverfahren nach der TL-SoB-StB bezüglich bautechnischer Eigenschaften). Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2 „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV“ am 21.09.2023 veröffentlicht. Befugnisnorm: § 62 KrWG</p> <p>4. Die zu den im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen/ Errichtung einzelner technischer Bauwerke mit technischer Funktionsschicht <b>verbauten Ersatzbaustoffen</b> erhaltenen und zusammengefügten und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung versehenen Lieferscheine sind spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme/ errichteten PV-Anlage nebst ihren Nebeneinrichtungen/-anlagen der uAWB vorzulegen.</p> <p>Gründe:</p> <p>Der Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen hat gemäß § 25 (3) ErsatzbaustoffV die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine – wie von einem Betreiber einer MEB-Aufbereitungsanlage, ggf. über den Beförderer – unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu versehen. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten: (1.) den Verwender, (2.) den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist, (3.) das Datum der Anlieferungen, (4.) die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme, (5.) die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV unter Angabe der jeweiligen Nummer, (6.) die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“, (7.) Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV und (8.) die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV. Der Verwender, sofern er nicht Bauherr ist, diese Unterlagen dem Bauherren zu übergeben. Sofern der Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist, Deckblatt nebst Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (vgl. § 25 (4) S. 2 ErsatzbaustoffV).</p> <p>Eine nicht unerhebliche Menge von Ersatzbaustoffen dürfen verbaut werden, sodass sich das Erfordernis der Vorlage der unter</p>		
--	--	--	--

	<p>Pkt. 4 genannten Unterlagen an die uAWB ergibt. Befugnisnorm: § 25 (4) Satz 4 ErsatzbaustoffV</p> <p>5. Bei <b>Anfall von Bodenmaterial</b> im Zuge der Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen und technischen Einrichtungen sowie weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 2), welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:</p> <p>a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen. Hierbei ist u.a. zu beachten, dass die Probenahme von einer Untersuchungsstelle nach der LAGA PN 98 (Stand Mai 2019) durch eine Person vorzunehmen ist, die über die dafür erforderliche Fachkunde verfügt.</p> <p>oder</p> <p>b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.</p> <p>Gründe:</p> <p>Das Vorhaben umfasst wohl den Anfall u.a. von in nicht unerheblicher Menge als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG durch die Errichtung von z.B. Nebenanlagen. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten. Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV</p>		
--	--	--	--

7k/2	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB), Stellungnahme vom 30.01.2024</p> <p>6. Bei Anfall von MEB (auch <b>Bodenmaterial</b>), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebbracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen <b>Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb</b> oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben. Zu beachten ist dabei die grundsätzliche Getrennthaltungspflicht auszubauender MEB. Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,</li><li>- Menge in t oder m<sup>3</sup>,</li><li>- Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,</li><li>- Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,</li><li>- Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender</li></ul> <p>- Datum der Abgabe mit Uhrzeit</p> <p>- Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers.</p> <p>7. Die Entsorgungsnachweise, s. Pkt. 6, sind der uAWB spätestens 4 Wochen nach Ende der Baumaßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebenanlagen und technischen Einrichtungen sowie weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 1), zu übergeben.</p> <p>Gründe: Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerke verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebraucht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG), auch unter</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die konkrete Umsetzung des Vorhabens. Die benannten technischen und organisatorischen Anforderungen werden durch bestehende Gesetze bzw. den anzuwendenden Regeln der Technik sichergestellt.</p>	x
------	---	---	---

	<p>Beachtung der einzuhaltenden grundsätzlichen Getrennthaltpflicht – getrennte Sammlung und Verwertung - von auszubauenden MEB, s. § 24 ff. ErsatzbaustoffV.</p> <p>Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Forderung wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufende Bodenmaterialien und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungs-ort/ übernehmende Firma enthalten sind.</p> <p>Befugnisnormen: § 62 KrWG, § 51 (1) Ziffer 1 KrWG</p> <p>8. Die Dokumentation – Lieferschein(e) nach dem Muster in Anlage 7 EBV - über den Verbleib von anfallendem nicht aufbereitetem Bodenmaterial und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle, welche für einen Einbau in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens vorgesehen sind, ist der uAWB als Durchschrift oder in Kopie spätestens 4 Wochen nach Ende der Baumaßnahmen zwecks Errichtung der PV-Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen/-anlagen und ggf. weiteren technischen Bauwerken (s. Pkt. 2), vorzulegen.</p> <p>Gründe:</p> <p>Möglicherweise wird als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG eingestuftes Bodenmaterial und/oder andere ausgebaute mineralische Abfälle von dem Ort des Bauvorhabens an einen Dritten zum Zwecke des Einbaus in ein technisches Bauwerk abgegeben. Diese Abgabe an einen Dritten stellt nach § 2 Nr. 4 EBV ein Inverkehrbringen dar, welches grundsätzlich mit u.a. Dokumentationspflichten über dessen Verbleib – Ausfüllen eines speziellen Lieferscheins – und der Aufbewahrung als Durchschrift oder Kopie verbunden ist (vgl. § 25 Abs. 1 S. 2 EBV, Muster nach Anlage 7 der EBV).</p> <p>Befugnisnorm: § § 25 (4) S. 4 EBV</p>			
7k/3	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - untere	9. Der uAWB ist spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der PV-Anlage der voraussichtliche Verbleib der durch Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. durch Austausch/-Ersatzmaßnahmen	Der Umgang mit Abfällen während des Betriebes und bei Aufgabe des Betriebes erfolgt nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des	x

Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB), Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>oder Havarieereignisse einzeln <b>anfallenden nicht mehr wiederverwendbaren Gegenstände/Stoffe bzw. Abfälle</b>, wie Solarmodule, Öle aus den Transformatoren, Ölbindemittel und Teile der Zaunanlage, einschließlich der Vorlage von entsprechenden zugehörigen geschäftsüblichen Unterlagen, wie Verträgen, mitzuteilen.</p> <p>10. Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage sind der uAWB spätestens 4 Wochen vor Beginn beabsichtigte Rückbaumaßnahmen mit Angabe der avisierten Entsorgungswege für die dadurch einzelnen anfallenden Abfälle, einschließlich der Vorlage von entsprechenden zugehörigen geschäftsüblichen Unterlagen, wie Verträgen, mitzuteilen.</p> <p>Gründe:</p> <p>Bei erforderlichen Reparatur-/Austauschmaßnahmen und/oder durch Havarieereignisse während des Betriebs bzw. im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten und/oder des Rückbaus der PV-Anlage werden nicht mehr wiederverwendbare Gegenstände/Stoffe, wie u.a. Solarmodule (aus zusammengefügten Solarzellen, Kabel, Öle aus den Transformatoren, Ölbindemittel, Transformatoren (20 Stk.), anfallen. Dabei handelt es sich um Abfälle i.S.d. § 3 (1) KrWG, welche einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.</p> <p>Dabei sind die Pflichten, die sich aus der Gewerbeabfallverordnung ergeben, wie zur Getrennthaltung von bestimmten gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 GewAbfV, zu beachten.</p> <p>Für u.a. Solarmodule gilt grundsätzlich nach dem ElektroG eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigte (vgl. § 2 (1) ElektroG i.V.m. dessen Anlage 1, § 19 ElektroG). Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht jedoch nach § 19 (1) S. 2 ElektroG nicht, mit der Folge, dass der Endnutzer selbst die Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 (2) bis (4) und § 22 (1) zu behandeln und zu verwerten hat (vgl. § 19 (2) S. 2 ElektroG). Hierzu kann er sich zwar eines Dritten bedienen, jedoch die Verantwortung für die geordnete Abfallentsorgung verbleibt bei ihm (vgl. § 22 KrWG).</p> <p>Auf Grund der Größe der PV-Anlage mit ihren Nebenanlagen und technischen Einrichtungen werden wohl nicht unerhebliche Mengen von Abfallfraktionen unterschiedlicher Art anfallen, die jeweils einer geordneten Entsorgung unter Beachtung spezieller abfallrechtlicher Regelungen, wie nach dem ElektroG, der AltöLV, der GewAbfV sowie der ErsatzbaustoffV, bedürfen. Die Verant-</p>	anfallenden Abfalls gelten (bei Rückbau voraussichtlich in frühestens 25 Jahren).	
---	--	---	--

		wortung liegt hierfür grundsätzlich beim Antragsteller als Abfallbesitzer i.S.d. § 3 (9) KrWG und (dem Grunde nach) auch als Abfallerzeuger i.S.d. § 3 (8) KrWG.  Um Wiederholungen zu vermeiden siehe im Übrigen Gründe zu (Pkt. 1 und 2.)		
7k/4	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB), Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Hinweise:</p> <p>1. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG und Besitzer von Abfällen i.S.d. § 3 (9) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.</p> <p>2. Der Antragsteller als Bauherr/ Verwender hat eigenverantwortlich die Einhaltung der umweltrelevanten Einbaubedingungen bei Einsatz von mineralischen Abfällen zur Errichtung von technischen Bauwerken mit <b>technischer Funktionsschicht</b> gemäß § 19 ErsatzbaustoffV i.V.m. den Anlagen 1 und 2 der ErsatzbaustoffV (Materialwerte für die in der Anlage bezeichneten mineralischen Abfälle, erforderliche Mächtigkeit von Grundwasserdeckenschichten, höchster zu erwartender Grundwasserstand bezogen auf günstige oder ungünstige Eigenschaften der Grundwasserdeckenschicht, Einsatzmöglichkeiten von MEB) zu prüfen. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage, insbesondere durch die neu in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung, wäre z.B. darauf zu achten, dass <b>Baugrunduntersuchungen konkret zu den geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Einbauortes</b> erfolgt sind und in darauf aufbauenden Gutachten Aussagen zu folgenden Angaben getroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- höchster zu erwartender Grundwasserstand (hzeGS),</li> <li>- Grundwasserfreie Sickerstrecke in m Abstand zum hzeGS,</li> <li>- Bodenart der Grundwasserdeckenschicht-Deckschicht,</li> <li>- Ggf. Wasserschutzbereich.</li> </ul> <p>Vorgenannte Aussagen könnten ggf. auch durch andere geeignete Informationsquellen beschafft werden, wenn sich diese auf den jeweiligen konkreten Einbauort beziehen (z.B. bei der UWB für hzeGS). Ggf. sind auch Angaben zum unteren Einbauhorizont von MEB erforderlich, wenn insbesondere die grundwasserfreie Sickerstrecke gering ist.</p> <p>3. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft. Eine Überwachungsstelle eines Anlagenbetreibers kann in einem Prüfbericht die umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen und Bewertungen zusammen ausweisen.</p>	Hinweise auf Verfahren und gesetzliche Vorschriften werden zur Kenntnis genommen. Sie gelten unabhängig von dem vorliegenden Bebauungsplan. Das Vorhaben beachtet die gesetzlichen Anforderungen. Die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) wird dem Vorhabenträger übergeben. Es liegen keine Hinweise auf einen ungewöhnlichen Baugrund vor, sodass Baugrunduntersuchungen erst im Rahmen der Umsetzung erfolgen.	x

	<p>4. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen darf der Betreiber solch einer Anlage mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus (vgl. § 5 (5) EBV).</p> <p>5. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-ausgewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-ausgewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/</a> abrufbar.</p> <p>6. Es sind Annahmebedingungen/Übernahmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuften Bodenmaterialien zu beachten.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <p>KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186)</p> <p>AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), „die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist“</p> <p>ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G. zur Änd. Des Elektro- und ElektronikG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)</p> <p>GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)</p>		
--	--	--	--

	<p>AltölV Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091)</p> <p>BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit gültigen Fassung AbfBodZV Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschut兹rechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl.II S. 842), in der derzeitigen Fassung LAGA M 32/PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und Biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung FAQ Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV (Version 2),</p> <p>LAGA-Homepage, Publikationen / Informationen - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (laga-online.de)</p> <p>UBA-Text 26/2018 Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge, Erscheinungsjahr März 2018, s. <a href="https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung">https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung</a> FGSV-Regelwerke des FGSV Verlages (Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), s. <a href="https://www.fgsv.de/regelwerk">https://www.fgsv.de/regelwerk</a></p>		
--	--	--	--

**Ver- und Entsorger**

Mineralöverbundleitung GmbH Schwedt (über BIL-Leitungsauskunft), Stellungnahme vom 29.02.2024	Keine Betroffenheit. In den von Ihnen kenntlich gemachten Bereich befinden sich keine MVL-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>
GasLine (über BIL-Leitungsauskunft), Stellungnahme vom 28.02.2024	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Dargestellte Leitungen befinden sich in großem Abstand zum Plangebiet.	<input checked="" type="checkbox"/>
PLEdoc GmbH (über BIL-Leitungsauskunft), Stellungnahme vom 28.02.2024	We beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Wird zur Kenntnis genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwäig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>																						
GDMcom mbH (über BIL-Leitungsauskunft), Stellungnahme vom 29.02.2024	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwäig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunfts Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwäig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	x
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwäig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																				
GASCADE Gastransport GmbH (über BIL-Leitungsauskunft),	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Externe Flächen werden nicht einbezogen.</p>	x																				

	Stellungnahme vom 08.03.2024	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.  Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.  Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		
17	Wasserverband Strausberg-Erkner WSE, Stellungnahme vom 13.02.2024	Seitens des Wasserverbandes Strausberg-Erkner bestehen zum vorgenannten Bebauungsplan und der damit verbundenen 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.  Im Bereich des B-Plan-Gebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des WSE. Eine Erschließung ist nicht geplant.  Wir weisen darauf hin, dass die <b>Löschwasservorhaltung und die Regenwasserentsorgung</b> als kommunale Pflichtaufgabe den Städten und Gemeinden obliegen und nicht die Aufgaben des WSE sind.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Der Umgang zum Brandschutz wird im weiteren Verfahren im Hinblick auf eine grundsätzliche Vollziehbarkeit des Bebauungsplans geprüft. Vor Satzungsbeschluss wird verbindlich geklärt, dass der Stadt Strausberg hieraus keine Pflichten zur Sicherung einer Löschwasserversorgung entstehen. Die Vorhaltung von Löschwasser ist nach Angaben des Vorhabenträgers voraussichtlich nicht erforderlich.  Die Niederschlagsentwässerung wird auf dem Grundstück erfolgen. Dies ist durch den geringen Versiegungsgrad der vorgesehenen Nutzung sichergestellt.	x
18	Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
19	Stadtwerke Strausberg GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	Nicht beteiligt	Auswertung entfällt	x
26	EWE NETZ GmbH Schöneiche, Stellungnahme vom 15.01.2024	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgas Hochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.	Es wurden auf der Seite der EWE Netz GmbH die Bestandsleitungen am 18.3.2024 abgerufen. Durch das Plangebiet verläuft die bereits im Vorentwurf dargestellte Gas-Hochdruckleitung. Sie trägt in den Plänen der EWE die Bezeichnung „406,4x7,9/StE360.7/PN84/1992“.	x

	<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewenetz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewenetz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p>	<p>Es wurde durch die EWE u.a. das „Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ zur Verfügung gestellt. Hierin ist ein beidseitiger Abstand von je 4 m zu der bestehenden Leitung Rohrachse berücksichtigt. Dieser wird von hochbaulichen Anlagen freigehalten (Lage der Leitung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen). Die Leitung wurde anhand der Bestandsdaten in die Plangrundlage aufgenommen. Geringfügige Abweichungen (max. 20-30 cm) sind möglich. Die exakte Lage ist während der Bauphase ggf. durch Handschachtung zu ermitteln. Vorsichtsmaßnahmen sind nach den Vorgaben der EWE zu beachten.</p> <p>Während der Baumaßnahme ist eine intensive Abstimmung zur technischen Umsetzung zwischen dem Vorhabenträger und der EWE erforderlich.</p>	
--	--	---	--

		<p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: <a href="mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de">ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</a></p>		
27	E.DIS AG Netz	Keine Stellungnahme abgegeben.	Durch direkte Nachfrage über das Portal wurde eine Mittelspannungsleitung benannt, die quer durch das Plangebiet verläuft. Sie wird für das weitere Verfahren in die Plangrundlage aufgenommen und mit einem beidseitigen Schutzabstand von 2,0 m berücksichtigt (Lage der Leitung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen).	<input checked="" type="checkbox"/>
39	50Hertz Transmission GmbH, Stellungnahme vom 24.01.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>

#### Liegenschaften/Grundstücksverwaltung

10	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Stellungnahme vom 19.01.2024	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen		<input checked="" type="checkbox"/>
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
32	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>

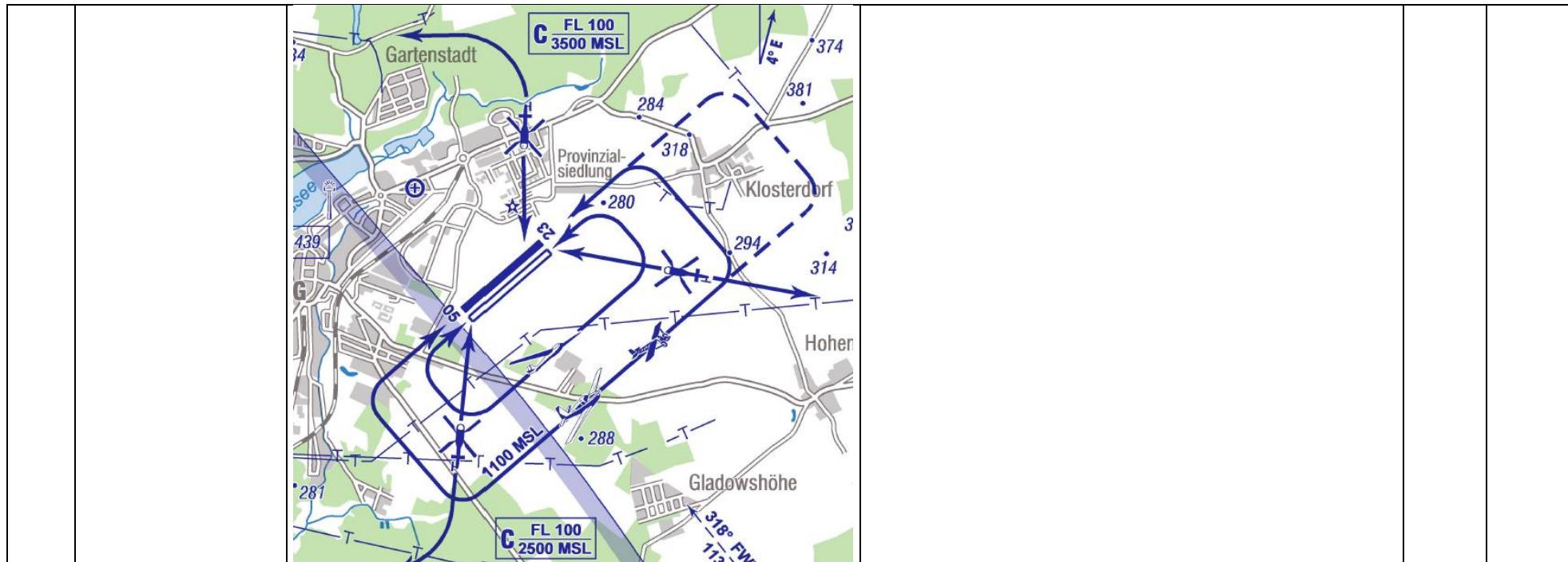
<b>33</b>	TLG Immobilien AG	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>41</b>	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>

**Verkehr/Mobilität**

<b>9</b>	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder), Stellungnahme vom 21.02.2024	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), die regional zuständige Dienststätte Frankfurt (Oder), ist als Straßenbauverwaltung der Baulastträger für die Landes- und Bundesstraßen im Land Brandenburg.</p> <p>Das Planvorhaben tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen. Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Demnach ist der LS vom Bebauungsplan Nr. 68/23 und von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strausberg nicht betroffen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßgebliche Verkehre werden überwiegend während der Bauphase entstehen. Die gesicherte Erschließung soll über die Landesstraße „Hohensteiner Chaussee“ erfolgen und außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vor Satzungsbeschluss und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen gesichert werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>12</b>	Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 13.02.2024	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schifffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><b>Luftfahrt</b></p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>20</b>	Flugplatz Strausberg	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
<b>21</b>	Strausberger Eisenbahn GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
<b>23</b>	mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
<b>38</b>	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg, Stellungnahme vom 19.02.2024	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange des Verkehrslandeplatzes (VLP) Strausberg werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt,</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen <b>Bedenken gegen den Vorentwurf</b> des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024).</li> </ol> <p>Begründung:  Das Planungsvorhaben befindet sich in Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.  Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Solarspark“ mit maximaler Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m über Höhenbezugspunkt. Die Planungsfläche grenzt unmittelbar an das Gelände des VLP Strausberg.  Dieser VLP wird auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2008 und einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gern. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren (VFR) und Instrumentenflugverfahren (IFR) am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich im Sinne des § 17 LuftVG, der im Umfang und Ausmaß des früheren Baubeschränkungsbereiches (BB) der Klasse B aufrechterhalten wurde (Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699), verfügt. Damit sind <b>je nach Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) Bauhöhenbeschränkungen zu beachten</b>. Der Flugverkehr in der</p>	<p>Die Höhenbeschränkungen werden bei den baulichen Anlagen (max. 4 m Höhe) sowie den Bepflanzungen (Sträucher geringer Höhe) beachtet. Eine Abstimmung mit dem Betreiber des Verkehrslandeplatz erfolgte. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz wurde bestätigt. Nach der Beteiligung zum Vorentwurf wurde die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beteiligt (siehe folgende Stellungnahme 38a). Eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG ist nicht zu befürchten.</p> <p>Das BAIUDBw wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Ein Blendgutachten wird mit der Entwurfsfassung erstellt. Es liegt nun mit Datum vom 15. Juli 2025 vor und weist im Ergebnis insgesamt nach, dass für den Flurverkehr relevante Blendwirkungen bei Verwendung der vorgesehenen Antireflex-Solarmodule nicht zu befürchten sind.</p>	x	

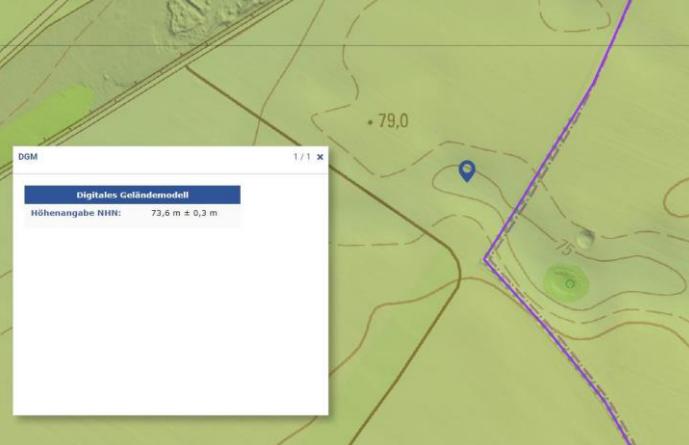
	<p>Platzrunde findet in den nach Südosten festgelegten Platzrunden statt.</p> <p>Auf die weiteren Ausführungen zur 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg wird hiermit verwiesen und wie folgt ergänzt:</p> <p>Die geplanten Festsetzungen zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen beeinträchtigen, je nach Lage, den Baubeschränkungsbereich des VLP Strausberg, da die Hindernisfreiflächen durchstoßen werden können. Besonders problematisch stellt sich der nördliche <b>Bereich der Planfläche dar, da sich diese in sehr geringem Abstand zur Schwelle 23 der Gras-SLB befindet und unterhalb der An- und Abflugfläche THR23 liegt.</b> Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten und jegliche Blendwirkungen müssen ausgeschlossen werden. <b>Ein Blendgutachten ist daher zu erstellen.</b></p> <p>Die geplanten grünordnerischen Festsetzungen haben die Bauhöhenbeschränkungen laut Bauschutzbereich der Klasse B zu beachten.</p> <p>Die tatsächliche Zulässigkeit der geplanten Vorhaben ist auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zu beurteilen. Eine Prognose kann hier nicht gegeben werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl, § 18a LuftVG).</p> <p>Der Betreiber des VLP Strausberg ist frühzeitig im Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Insgesamt bestehen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li><li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li><li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</li><li>4. Die frühzeitige Beteiligung des Betreibers des VLP Strausberg im Planaufstellungsverfahren ist dringend geboten. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</li></ol>		
--	---	--	--



38a	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Stellungnahme vom 02.05.2024	<p>Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)</p> <p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auswertung entfällt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
43	Eisenbahn Bundesamt, Stellungnahme vom 23.01.2024	<p>Zum oben genannten Bebauungsplan ist das Eisenbahn-Bundesamt nicht Betroffen. Ich bitte Sie für die zukünftige Beteiligungen des Eisenbahn-Bundesamtes die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: Sb1-bln@eba.bund.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auswertung entfällt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
44	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Auswertung entfällt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

Umwelt, Forst, Naturschutz				
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vorort-Besichtigung am 25.01.2024 durch den zuständigen Revierförster teilen wir Ihnen mit, dass in o.g. Angelegenheit kein Wald direkt betroffen ist.</p> <p>Wir möchten dennoch aus Sicherheit- und Brandschutzgründen empfehlen, <b>einen ca. 30m breiten Abstand zum angrenzenden Wald</b> einzuhalten. Hierbei handelt es sich um den Kiefernstreifen auf dem Flugplatzgelände und einer Waldspitze im südöstlichen Bereich des vorgelegten Plangebietes. Weitere Auflagen sind aus forstlicher Sicht nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist nicht betroffen.</p> <p>Geringe Waldabstände bestehen nach einer Reduzierung des Geltungsbereichs nur noch in einem kleinen Teilbereich im Südwesten des Plangebietes zum bestehenden Kiefern-Streifen. Hier bestehen Abstände von lediglich etwa 15 m. Die denkbaren Risiken werden für äußerst gering gehalten und sind dem Vorhabenträger bewusst. Flächen zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestehen hier nicht.</p>	x
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunfts-pflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geodatengesetz-GeoIDG)).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für die zukünftige Beteiligung des LBGR zu Anfragen als Träger öffentlicher Belange bitten wir Sie, diese ausschließlich an <a href="mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de">lbgr@lbgr.brandenburg.de</a> zu richten. Nur so ist eine lückenlose Bearbeitung auch im Vertretungsfall zu gewährleisten.</p>	<p>Die fehlende Betroffenheit sowie die allgemeinen Hinweise zur Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunfts-pflicht werden zur Kenntnis genommen.</p>	x

36	Naturpark Märkische Schweiz, Stellungnahme vom 22.01.2024	Da das B-Plangebiet weiter außerhalb des Naturparks liegt erfolgt keine Stellungnahme	Auswertung entfällt.		x
37/1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Allgemeines  Wir möchten mit unserer Stellungnahme dazu beitragen, dass der „Solarpark am Flugplatz“ als <b>naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark</b> entwickelt wird. Grundsätzlich empfehlen wir, dass eine Konzeption zur ökologischen Gestaltung der Anlage erarbeitet wird (ökologischer Entwicklungsplan). Das Plangebiet besitzt eine hohes Potenzial, großflächig als Trocken-/Magerrasen entwickelt zu werden, wovon neben Reptilien und Vogelarten mit Sicherheit auch eine Reihe wirbelloser Arten profitieren würde. Mit dem Einbringen von Strukturelementen, wie z.B. Stein- und Holzhaufen, könnten die Habitate erheblich aufgewertet werden. Bei der Umsetzung des Entwicklungsplans sollte eine ökologische Baubegleitung mitwirken. Durch ein fünfjähriges Monitoring sollten die Wirkungen der Maßnahmen überprüft werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften soll der geplante Solarpark eine hohe Naturverträglichkeit aufweisen und zugleich zu einer Biodiversität beitragen.  Grundsätzlich wird betont, dass für zahlreiche Schutzgüter die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber einer intensiven, konventionellen Landwirtschaftsnutzung darstellt. Gerade für die Bodenfunktionen und die Fauna (insb. Insekten, Vögel) ist durch die geringe Nutzungsintensität und Versiegelung sowie der flächigen Ansaat von Kräutern / Wiesen und dem Verzicht auf Düngung bzw. der Ausmagerung der Flächen in Richtung eines Trockenstandortes mit deutlichen Verbesserungen zu rechnen. Auf ein besonderes „Modellprojekt“ mit deutlich über den rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Umweltqualitäten soll verzichtet werden um die Kosten nicht in die Höhe zu treiben.	x	
37/2	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<b>Anmerkungen zum Vorentwurf FNP-Änderung und Begründung</b>  Zu „2.3 Topographie, Geologie, Baugrund“, „3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans“ und „3.3 Änderungen“ (ebenso im B-Plan zu berücksichtigen)  In einem Teilbereich am Südostrand des Plangebiets ist erhebliche Reliefenergie vorhanden. Auf ca. 50 m Länge fällt das Gelände von ca. 79,0 m NHN auf 73,6 m NHN ab, also um mehr als 5 m Höhe. Es handelt sich um eine Senke, die sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt und sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim fortsetzt.  Dort ist ein <b>Feldsoll</b> vorhanden. Innerhalb des Plangebiets war Ende Januar 2024 ein temporäres Kleingewässer vorhanden. Die Senke ist in der Topographischen Karte dargestellt und Höhen lassen sich aus dem Digitalen Geländemodell des LGB im Brandenburgviewer ablesen (s. Abb. unten).  Wir gehen davon aus, dass diese Senke der im derzeit geltenden FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht, auch wenn die Lage der zeichnerischen Darstellung im FNP etwas nach Norden verrutscht ist. Die <b>Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern), zumindest als Trittssteinbiotop für Rotbauchunke (und andere Amphibien)</b> , ist in dieser Senke weiterhin sinnvoll und sollte unbedingt weiterhin im	Da die bestehende Senke sowohl den FNP als auch den B-Plan betrifft, wird die Stellungnahme auch hier zum B-Plan aufgeführt.  Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis und die flächenmäßigen Sicherungen werden in den Bebauungsplan und den FNP aufgenommen. Entsprechend der in der Vermessung dargestellten Höhenlinien wird die vorhandene Senke als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M2 dargestellt und Maßnahmen für die Herstellung eines Solls festgesetzt.	x	

		<p>FNP dargestellt werden und entsprechend im B-Plan berücksichtigt und in den Solarpark integriert werden. Die Lage der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollte entsprechend des vorhandenen Reliefs im FNP korrigiert werden.</p>  <p>Abbildung: Screenshot aus Brandenburgviewer, Digitales Geländemodell und Digitale Topographische Karte (© GeoBasis-DE/LGB (Jahr), dl-de/by-2-0)</p>		
37/3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p>Anmerkungen zum Vorentwurf B-Plan und Begründung</p> <p>Bedauerlicherweise ist in der PDF-Datei der Begründung zum B-Plan-Vorentwurf die „Abb. 4: Modul Lageplan, Stand 11-2023“ in so geringer Auflösung enthalten, dass die technischen Daten und die Schnittzeichnung mit ihren Maßen nicht zu entziffern sind. Diese Darstellung beanstanden wir, da so wesentliche Kennwerte des Solarparks und der einzelnen Solaranlagen in den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung nicht zu erkennen sind.</p>	<p>Der Modul-Lageplan ist nur zur Erläuterung und Veranschaulichung eingefügt, ist nicht Bestandteil der Satzung und wurde daher nur in stark verkleinerter Form in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollen sich auf die Satzung mit ihren verbindlichen Festsetzungen beziehen. Im vorliegenden Fall wird das Vorhaben konkret über die Planzeichnung beschrieben und es handelt sich um einen sogenannten körperlosen Vorhaben- und Erschließungsplan, der vollständig in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeht und in diesen integriert ist. Das Vorhaben ist hier konkret bestimmt.</p> <p>Je nach Erfordernis ist es beabsichtigt, im Durchführungsvertrag konkrete Lagepläne und technische Details aufzunehmen. Dies wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
37/4	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p>Zur textlichen Festsetzung 1.3: Neben einer maximalen Oberkante baulicher Anlagen über Geländeoberkante sollte ebenfalls ein <b>Mindestbodenabstand</b> der Unterkante der Modultische von mindestens 80 Zentimetern festgesetzt werden. In Kombination mit den Reihenabständen von mindestens 3,7 m gemäß textlicher Festsetzung 1.7 (vorbehaltlich der Überprüfung, s.u.) könnte so eine <b>ausreichende Belichtung</b> und eine dem Standort</p>	<p>Der Mindestabstand zum Boden von 80 cm wird im weiteren Verfahren als Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Der Abstand zwischen den Modulreihen wird auf 4,0 m erhöht. Jeweils nach 10 Reihen erfolgt ein Abstand von 7,0 m. Zudem befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches Leitungsstrassen, die nicht überstellt werden dürfen. Dort entstehen weitere gut besonnte Steifen von 8,0 und 22,0 m.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

		<p>entsprechende Vegetationsbedeckung unterhalb der Module gesichert werden.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung 1.7 „Der Abstand von Modulreihen untereinander muss mindestens 3,7 m betragen.“ Ein Reihenabstand von mindestens 3,7 m wird begrüßt. Es sollte aber überprüft werden, ob mit dieser Festsetzung tatsächlich zwischen den Modulreihen ein besonnter Streifen von durchschnittlich mindestens 2,5 m Breite erreicht wird. Die Breite des besonnten Streifens ist nicht nur vom Reihenabstand, sondern auch von der Oberkante der Modultische abhängig. Die Berechnung des besonnten Streifens ist beispielsweise dargestellt bei PESCHEL, T. &amp; R. PESCHEL 2023: Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! – Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18-25. Falls der Reihenabstand von 3,7 m nicht ausreichend für einen mindestens 2,5 m breiten besonnten Streifen ist, sollte der Reihenabstand entsprechend erhöht werden.</p>	<p>Der Sonnenertrag soll in großen Teilen von den Solaranlagen der Modultische aufgenommen und in elektrische Energie umgewandelt werden. Besonnte Streifen wird es dennoch an zahlreichen Stellen im Tagesverlauf aufgrund der freien Flächen und Abstände zwingend geben. Gesonderte Festsetzungen sind hierfür nicht vorgesehen.</p>		
37/5	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p>Zur textlichen Festsetzung 1.7 „... ist eine <b>artenreiche Frischwiese</b> durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut herzustellen.“: Aufgrund der Standortverhältnisse, der Vegetation an der Grenze zum Flugplatz und auf dem Flugplatz sowie der Vegetation auf einer älteren Ackerbrache südlich des Plangebiets sind <b>überwiegend Trockenrasen und Magerrasen als standortgerechte Vegetation</b> zu erwarten und nicht Frischwiesen. Daher sollte die Festsetzung entsprechend geändert werden.</p> <p>Außerdem ist aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Regiosaat aus der Herkunftsregion 22 zu beachten, dass eine Genehmigung der Ausbringung von gebietsfremden Saatgut, z.B. aus anderen Herkunftsregionen, aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Arten bzw. Mischungen aus gebietseigenen Herkünften rechtlich nicht möglich ist (vgl. Skowronek, S., Eberts, Chr., Blanke, Ph. &amp; D. Metzing 2023: Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands. Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG. – BfN-Schriften 647.). Als Alternative bieten sich Übertragungsverfahren von lokal geernteten Diasporen an. Der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Flugplatz Strausberg mit seinen ausgedehnten Trocken-/Magerrasen bietet sich als Spenderfläche für Saatgutübertragung an. Als Übertragungsverfahren könnten direkte Mahdgutübertragung, Druschgutübertragung und Ausbürstverfahren angewendet werden. Entsprechende Verfahren werden in Berlin und Brandenburg bereits erfolgreich praktiziert.</p>	<p>Der Vorschlag soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die textliche Festsetzung wird entsprechend verändert. Grundsätzlich soll als Entwicklungsziel für die Fläche Magerrasen bzw. Magerwiese formuliert werden. Möglicherweise stellen sich Trockenrasen zu einem späteren Stadium ein. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der hohen Nährstoffbelastung durch die intensive Landwirtschaft eine längere Übergangsphase in Anspruch genommen werden muss. Auf den Flächen an und um die Senke sollte weiterhin von einer Frischwiesenentwicklung ausgegangen werden. Die Maßnahmen werden daher im Umweltbericht genauer beschrieben und mit dem Durchführungsvertrag sichergestellt.</p> <p>Im Verfahren wurde geprüft, ob die Gewinnung von Mahdgut auf dem Flugplatz möglich ist. Eine Umsetzung ist aufgrund der Nutzungsrechte nicht möglich und wurde verworfen.</p>	x	

		<p>Um die zu erwartenden Vegetation Trocken-/Magerrasen und unterschiedliche Begrünungsverfahren zu ermöglichen, empfehlen wir folgende Umformulierung der textlichen Festsatzung 1.7: „.... sind artenreichen Trocken- bzw. Magerrasen durch Ansaat oder Nachsaat mit regionalem Saatgut der Herkunftsregion 22 oder durch <b>geeignete Diasporen-Übertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen</b> herzustellen.“ Ergänzend sollte der Einsatz von Pestiziden und Dünger auf den Flächen ausgeschlossen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass das Mahdgut aus der Fläche abgefahren werden muss und ein Mulchen der Fläche ohne Abtransport der Biomasse keine geeignete Pflege darstellt. Wir empfehlen die Erstellung eines Pflegeplans für die Dauerpflege, der Bestandteil des ökologischen Entwicklungsplans sein sollte. Der <b>ökologische Pflegeplan</b> sollte Pflegeziele, Pflegeabläufe mit Karte und Pflegeblätter zur Ergänzung der Karte enthalten. Durch Schulung der Pfleger, Kontrollbegehungen und Monitoring sollte die fachgerechte Umsetzung sichergestellt werden. Im Falle einer Beweidung mit Schafen ist eine naturgemäße Beweidung durch eine mit naturschutzfachlicher Pflege vertrauten Schäferei auf der Vorhabenfläche sicherzustellen.</p>	<p>Ein ökologischer Pflegeplan kann innerhalb einer Bebauungsplanverfahren nicht festgesetzt werden. Die benannten Standards werden im Umweltbericht dem Grunde nach ergänzt und mit dem Durchführungsvertrag sichergestellt. Der Vorhabenträger plant eine Beweidung oder die Vergabe entsprechender Pflegemaßnahmen/Mahd an einen Unternehmer vor Ort.</p>		
37/6	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p>Empfehlungen zu weiteren Untersuchungen Gezielte Suche nach der <b>Schlingnatter</b> (<i>Coronella austriaca</i>) mit Einsatz von künstlichen Verstecken am Rand des Flugplatzes: Die Habitate an der Grenze des Flugplatzes und auf dem Flugplatz scheinen geeignete Lebensräume für die Schlingnatter zu sein. Da Schlingnattern bei einfachen Begehungen nur sehr schwer nachweisbar sind, sollte eine qualifizierte Erfassung mit Hilfe von künstlichen Verstecken durchgeführt werden.</p> <p>Untersuchung des Gefährdungspotenzials (Risikoanalyse) der Freiflächen-Photovoltaikanlage für Zug- und Rastvögel (lake-Effekte): In der Literatur gibt es Hinweise auf Todesfälle von Zug- und Rastvögeln an Freiflächen-Solaranlagen aufgrund des lake-Effektes. Da im Umfeld des Plangebiets Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, die von Zug- und Rastvögeln genutzt werden, sollte das Gefährdungspotenzial für Zug- und Rastvögel in Form einer Risikoanalyse untersucht werden.</p>	<p>Für das ebenfalls im Randbereich des Strausberger Flugplatzes entwickelte Gewerbegebiet „Verkehrslandeplatz West“ (Bebauungsplan Nr. 63/18) wurde die Art Schlingnatter mitbetrachtet. Gemäß Aussage des Gutachters konnte das Vorkommen der Schlingnatter aufgrund der Lage und der historischen Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden. Zudem gibt es für das Gebiet keine Hinweise auf das Vorkommen der Art (Quelle: <a href="http://www.herpetopia.de/">http://www.herpetopia.de/</a>, Verbreitungskarte der Art in Brandenburg der Naturschutzstation Linum des Landesamtes für Umwelt Brandenburg). Innerhalb des Geltungsbereiches würde sich als Lebensraum bedingt lediglich der Randstreifen zum Flugplatz eignen, der ohnehin als Habitat (für die Zauneidechsen) erhalten bleibt. Dementsprechend wird von einer Untersuchung zu Schlingnattern abgesehen.</p> <p>Für das Gefahrenpotenzial durch den lake-Effekt wird kein Anhaltspunkt gesehen. Es liegen keine Hinweise auf Zug- und Rastvögel vor, die diese Fläche regelmäßig besuchen. Zudem liegt ein großes Störpotenzial durch vorbeifahrende Autos und Spaziergänger mit Hunden vor. Der Umweltbericht nimmt diesen Aspekt auf: auf eine fachgutachterliche Risikoanalyse wird jedoch aufgrund der Verhältnismäßigkeit verzichtet.</p>	x	

37/7	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p><b>Zauneidechsen</b></p> <p>Am Nordwestrand des Plangebiets an der Grenze zum Flugplatz wurde eine große Population der streng geschützten Zauneidechse mit zahlreichen Jungtieren festgestellt. Das Vorhaben Solarpark Flugplatz Strausberg hat Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe festgestellten Habitate der Zauneidechsen. Auf einem 5-10 Meter breiten Streifen zwischen Acker und Grenze des Flugplatzes sind stellenweise Trockenrasen mit den geschützten Arten Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> subsp. <i>elongata</i>) und Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), einzelne Gehölze sowie ruderale Gras- und Staudenfluren zu finden. Diese Flächen gehören zum Lebensraum der Zauneidechsen und sind als „Pufferzone“ zwingend durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Es besteht ein absolutes Tötungsverbot für die Zauneidechsen. Die in der Begründung zum B-Plan dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen während der Baumaßnahme (Errichtung eines Zauneidechsen-Schutzzauns, um ein Einwandern von Zauneidechsen auf das Baufeld und die Arbeitsbereiche zu verhindern) ist unbedingt umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Jedoch sollte der Zauneidechsen-Schutzzaun nicht auf der Westseite des vorhandenen Feldweges errichtet werden, sondern in einem Abstand von mindestens 10 m zur Grenze des Flugplatzes (bzw. zur Grenze des Plangebiets). Es sollte ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen für die Zauneidechsen und zur Entwicklung von Trockenrasen mit einzelnen Gehölzen und Strukturelementen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze zum Flugplatz festgesetzt werden. Der Feldweg sollte angrenzend an den Schutzstreifen nach Osten verlegt werden. Entsprechend sollte die Baugrenze nach Osten verschoben werden. Nach Ende der Bauphase ist der Zauneidechsen-Schutzzaun abzubauen, damit die Zauneidechsen die Flächen des Solarparks besiedeln können. Nach 3 und 5 Jahren ist ein Monitoring durchzuführen, dass den Erfolg der vorgenannten Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Zauneidechsenpopulation auf der Vorhabenfläche überprüft.</p>	<p>Auf dem planfestgestellten Gelände des Verkehrslandeplatzes außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans wurde die „große Population der streng geschützten Zauneidechse mit zahlreichen Jungtieren“ festgestellt. Diese Fläche wird durch die vorliegende Planung nicht berührt. Richtig ist, dass der bestehende Fahrweg, der als Grenze zwischen der intensiv genutzten Ackerfläche (derzeit ungeeignet als Habitat für die Zauneidechse) und den trockeneren Bereichen des Verkehrslandeplatzes anzusehen ist, teilweise im Plangebiet und teilweise außerhalb liegt. Ziel bleibt es, dass die sensibleren Flächen westlich des Fahrweges nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans in Anspruch genommen werden.</p> <p>Damit die Zauneidechsen nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor dem Bau der PV-Anlage auf das Gelände gelangen können, ist vorgesehen einen Reptilschutzzaun aufzustellen und während der gesamten Bauphase vorzuhalten. Der Zaun sollte direkt westlich angrenzend an den vorhandenen Weg aufgestellt werden. Nach der Fertigstellung der PV-FFA wird der Reptilschutzzaun demontiert und die Tiere können sich ungehindert bewegen. Obwohl durch den Bau der PV-FFA nicht in Habitate der Zauneidechse eingegriffen wird, werden innerhalb der Maßnahmenfläche M1 (am westlichen Geltungsbereichsrand im Anschluss an den vorhandenen Zauneidechsenlebensraum) Habitatstrukturen (Lesestein- und Totholzhaufen) für die Tiere festgesetzt.</p> <p>Der bestehende Weg verläuft weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Baugrenze hat einen Abstand von etwa 6 bis 12 m im südwestlichen Bereich und 15 bis 40 m im nordwestlichen Bereich (hier: Maßnahmenfläche M1 und Leitungsverlauf Erdgasleitung). Da die Zauneidechsenhabitatem außerhalb des Plangebiets liegen und es in jedem Fall zu einer Verbesserung/Vergrößerung geeigneter Habitate für die Zauneidechse kommt, kann auf ein entsprechendes Monitoring im Rahmen des vorliegenden Projektes verzichtet werden.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets über den bestehenden Fahrweg wird außerhalb des Bebauungsplans überwiegend auf der planfestgestellten Fläche des Flugplatzes, teilweise auch auf der südlich angrenzenden städtischen Fläche mit Anbindung an die Hohensteiner Chaussee sichergestellt.</p> <p>Nach Verkleinerung des Geltungsbereiches im Rahmen der Entwurferstellung befinden sich die Trockenrasen</p>	<p>x</p>
------	--	---	---	----------

			außerhalb des Geltungsbereiches.		
37/8	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p>Heckenpflanzung Die Festsetzung der „Flächen mit Bindungen und zum Anpflanzen“ und die zugehörige textliche Festsetzung „1.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzung“ begrüßen wir ausdrücklich. Um die Vorhabenfläche des Solarparks (mit Ausnahme der bestehenden Zauneidechsenhabitatem entlang dem westlich anschließenden Flugplatzzaun) am östlichen, nördlichen und südlichen Rand wird so eine umlaufende, mindestens 10 Meter breite Heckenpflanzung gesichert. Die in der Festsetzung festgelegte Auswahl an Bäumen und Sträuchern halten wir überwiegend für gut geeignet zur Entwicklung der Hecke. Nur die <b>Art Sorbus intermedia (Mehlbeere)</b> ist in Brandenburg ein Neophyt und sollte daher aus der Auflistung entfernt werden. Wir gehen davon aus, dass ausschließlich <b>gebietseigene Gehölze</b> entsprechend des Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 für die Anpflanzungen verwendet werden. In die Heckenpflanzungen sollten <b>Strukturelemente wie Schichtholz und Lesesteinhaufen</b> integriert werden. Die textliche Festsetzung sollte entsprechend ergänzt werden. Die Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und mindestens in der Anwuchsphase durch Zäunung gegen Verbiss zu schützen. Eine Grundbucheintragung zur dauerhaften Erhaltung der Hecken ist vorzusehen.</p>	<p>Die Mehlbeere wird aus der Pflanzenliste gestrichen.</p> <p>Die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen ist verpflichtend. Laut § 40 Bundesnaturschutzgesetz darf Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Sollte eine Verfügbarkeit nicht gegeben sein, ist bei der Naturschutzbehörde ein Ausnahmantrag zu stellen. Bei der Art der Bepflanzung wird im weiteren Verfahren der Verlauf der bestehenden Leitungen (Erdgas, Mittelspannung) sowie der Schutzbereich des Verkehrslandeplatzes zu berücksichtigen sein.</p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 wird festgesetzt, dass Strukturelemente wie Lesestein- und Totholzhaufen für die Zauneidechse eingebracht werden.</p> <p>Der dauerhafte Erhalt der Hecken im Bebauungsplangebiet ist öffentlich-rechtlich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich gesichert.</p>	x	
37/9	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	<p><b>Verbundkorridor / Fensterhabitatem</b> Ausgehend von der oben dargestellten temporär wasserführenden Senke, die als Feuchtlebensraum für Amphibien und Reptilien zu erhalten und naturgemäß zu entwickeln ist, sollte von der Senke ausgehend in westlicher Richtung ein Verbundkorridor zu den Zauneidechsenhabitaten am Flugplatzrand mittels Biotopinseln, Kleinstlebensräumen und sonstigen geeigneten Habitatstrukturen entwickelt werden. Auf der Vorhabenfläche sind in ausreichender Anzahl weitere Biotopinseln und Kleinstlebensräume vorzusehen. Hierzu gehören u.a. sogenannte Grünfenster z.B. mit einer Fläche von 30 m x 30 m, die Lerchenfenstern ähneln und deren positive Wirkung auf Feldlerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen im Prignitzer Solarpark Perleberg nachgewiesen wurde (vgl. TRÖLTZSCH &amp; NEULING 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134 (3): 155-179).</p>	<p>Mit der Überarbeitung zur Entwurfsplanung hat der Vorhabenträger eine detaillierte Planung und Gliederung des Solarfeldes vorgelegt. Das geplante Solarfeld queren zwei Bestandsleitungen, die nicht mit PV-Modulen überstellt werden dürfen. Dadurch entstehen Schneisen mit einer Breite von 5,0, 8,0 und 22,0 m. Der Abstand der Modulreihen untereinander wird auf 4,0 m festgesetzt. Alle 10 Reihen erhöht sich der Abstand aus Brandschutzgründen auf 7,0 m. Diese Freiräume bieten verschiedenen Kleintieren die Möglichkeit, sie als Verbundkorridore ungehindert zu nutzen. Zudem stellen sie Lebensraum bzw. Grünfenster für die verschiedenen bodenbrütenden Vogelarten dar. Für die Zauneidechse werden in der Maßnahmenfläche M1 Habitatstrukturen geschaffen (ohne zwingendes, artenschutzrechtliches Erfordernis). Dadurch kann sich die Zauneidechse den Solarpark als Lebensraum erschließen. In der Maßnahmenfläche M2 ist eine Senke vorgesehen, die als Feuchtlebensraum für Amphibien und Reptilien entwickelt werden soll. Diese Fläche stellt ein Verbindungsbiotop zum östlich an</p>	x	

			das Plangebiet angrenzenden Pfehl dar. Eine Fortführung des Verbundkorridors in Richtung Westen wird als nicht zielführend angesehen, da dort das Flughafengelände mit überwiegend Trocken- und Magerrasen angrenzt und ein Weiterwandern in angrenzende Feuchtgebiete nicht möglich ist. Das Flughafengelände mit seiner Zaunanlage wirkt bereits als Zerschneidung für Großsäuger. Das geplante Solarfeld behindert somit keine Wildtierschneisen, die es zu erhalten oder neu einzurichten gilt.		
37/10	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Einfriedungen  Die Festsetzung 1.5, dass Einfriedungen einen Mindestabstand von 15 cm zum Boden einhalten müssen, begrüßen wir ausdrücklich. So wird eine Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleintiere gewährleistet.	Wird zur Kenntnis genommen.		x
37/11	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Schächte / Becken / Gruben  Zum Schutz von Kleintieren gegen Hineinfallen sind Schächte und Becken mit engmaschigen Gittern mit einer Gitterbreite von höchstens 1 cm dauerhaft abzudecken oder mit mindestens 10 cm hohen Sockeln einzufassen. Baugruben sind gegen das Hineinfallen von Tieren zu sichern bzw. so zu errichten, dass über entsprechende Flachstrecken die Tiere selbst wieder aus der Grube gelangen können. Die Vorhabenfläche ist so zu sichern (z.B. durch geeignete Absperrungen), dass Tiere nicht auf die Baustelle gelangen und getötet werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.  Schächte und Becken sind nicht vorgesehen. Baugruben wird es bei der vorgesehenen Planung ebenfalls nicht in dem Ausmaß geben, dass sie eine Gefahr für Tiere darstellen könnten.		x
37/12	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Versickerung  Die Festsetzung „1.6 Befestigung von Flächen“, die eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Erschließungsflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau vorschreibt und wasser- und Luftpurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen untersagt, begrüßen wir ausdrücklich. Die Versickerung von Regenwasser hat ausschließlich durch Versickerung über den belebten Oberboden zu erfolgen.  Falls im Plangebiet Glasfronten, Glasdächer usw. errichtet werden sollten, sind diese so zu errichten, dass das Anprallen von Vögeln (Vogelschlag) vermieden wird.	Wird zur Kenntnis genommen.  Es ist vorgesehen, dass gesamte anfallende Regenwasser auf der Fläche zu versickern.  Glasfronten und Glasdächer sind nicht vorgesehen.		x
37/13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Künstliche Lichtquellen  Der Schutz von Vögeln und Insekten vor künstlichen Lichtquellen (Laternen, Außenleuchten etc.) ist sicherzustellen. Die Schutz ist durch nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen: Lichtquellen sind nur dort zu betreiben, wo sie erforderlich sind. Lichtquellen sind nur in der benötigten Intensität zu betreiben, Beleuchtung nur von oben nach unten mit möglichst niedriger Anbringung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu verhindern. Es sind nur vollständig geschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden. Die Oberflächentemperatur der Leuchten muss unter 60 Grad Celsius betragen. Insbesondere im	Wird zur Kenntnis genommen.  Es ist nicht beabsichtigt, eine relevante, ständige Beleuchtung auf dem Gelände zu errichten.	x	

		Nahbereich von insektenreichen Schutzgebieten und Biotopen ist der Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern vorzusehen. Insgesamt sollte eine sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung erfolgen. Empfehlung: Es sollten Natriumdampf-Niederdrucklampen mit gelblichen Licht verwendet werden bzw. Leuchtdioden mit warmweißer Lichtfarbe ((2700-3000 Kelvin).		
37/14	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Falls im Plangebiet Ameisenbauten angetroffen werden und diese von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten, sind sie in geeigneter Weise durch ein Fachbüro umzusetzen.  Der Oberboden ist während der Baumaßnahme vor Verdichtung zu schützen, ggf. bei Abtragung separat zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf den gestörten Flächen wieder aufzubringen.	Nach der Verkleinerung des Geltungsbereiches befinden sich die im Artenschutzfachbeitrag erwähnten Ameisenbauten nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches und sind von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen. Sollten während der Bauphase neue Ameisenhaufen angetroffen werden, so sind diese gemäß Naturschutzrecht umzusetzen. Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens werden im Rahmen der Umsetzung gem. BBodSchVO sichergestellt.	x
37/15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Versiegelungen und Kompensationsmaßnahmen Die Neuversiegelung von Vorhabenflächen ist vorrangig im Verhältnis von mindestens 1:1 durch geeignete Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen. In der Begründung zum B-Plan ist nicht dargestellt, dass ernsthaft im Gebiet der Stadt Strausberg und im Naturraum nach <b>Entsiegelungsmöglichkeiten</b> gesucht wurde. Es wird lediglich die HVE zitiert, dass, falls im Naturraum keine Entsiegelungspotenziale zur Verfügung stehen, eine Kompensation auch durch eine Aufwertung von Bodenfunktionen stattfinden kann. <b>Diese fehlende Prüfung von Entsiegelungspotenzialen muss nachgeholt und das Ergebnis dargestellt werden.</b>  Die Annahme, dass die Ansaat einer Frischwiese im Plangebiet als Kompensation anzurechnen ist, halten wir für sehr fraglich. Nicht überbaute Grundstücksteile sind grundsätzlich zu begrünen oder zu bepflanzen. <b>Die Ansaat einer Frischwiese halten wir für eine Standardbegrünungsmaßnahme, jedoch nicht für eine Kompensationsmaßnahme.</b>  Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut ist außerdem zu befürchten, dass unter Umständen gebietsfremdes Saatgut zur Ansaat verwendet wird. <b>Eine Ansaat mit gebietsfremden Saatgut wäre aufgrund potenziell negativer Auswirkungen als Eingriff einzustufen.</b>  Wir empfehlen daher im Plangebiet die Entwicklung von höherwertigen Biotopen wie Trocken-/Magerrasen durch Diasporen-Übertragung, die Einbringung von Habitatstrukturen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weitgehend berücksichtigt. Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist möglich, sodass auf externe Maßnahmen verzichtet werden kann. Externe Entsiegelungsmöglichkeiten auf geeigneten und kurzfristig verfügbaren Flächen konnten nicht ermittelt werden.  Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung erfolgt standardisiert nach HVE, berücksichtigt aber den Grundsatz der planungsrechtlichen Veränderung (wie ist der Ist-Zustand, was ist bisher planungsrechtlich zulässig, was ist danach zulässig). Maßgeblich ist die Veränderung, welche durch die Planung ermöglicht wird.  Bei einer Veränderung von intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche mit regelmäßiger Bearbeitung des Oberbodens und erheblicher Düngung ist das Zielbiotop Frischwiese oder auch Trocken-/Magerrasen in jedem Fall eine Aufwertung und als Kompensation anrechenbar.  Laut § 40 Bundesnaturschutzgesetz darf Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb seiner Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese gesetzlichen Regelungen für Wildpflanzensaatgut leisten einen wichtigen Beitrag, um die vielfältige Pflanzen- und der von ihr abhängigen Insektenwelt zu erhalten. Mit dieser Anforderung geht jedoch ein erhöhter Arbeits- und Kostenaufwand einher und die Verfügbarkeit ist trotz erheblicher Bemühungen nicht immer ausreichend. Sollte eine Verfügbarkeit nicht gegeben sein, sieht das Gesetz die	x

		<p>und Grünfenstern, die Entwicklung der temporär wasserführenden Senke als Lebensraum für Amphibien und die Entwicklung eines 10 m breiten Schutzstreifens für Reptilien entlang der Grenze zum Flugplatz. Mit diesen Maßnahmen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden und ein naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark entwickelt werden.</p> <p>Die Verbände bitten um Information über die Abwägungsergebnisse und die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Möglichkeit vor, bei der Naturschutzbehörde einen Ausnahmeantrag zu stellen. Dann käme eine Saatgutmischung zum Einsatz, die möglicherweise in einer anderen Herkunftsregion hergestellt würde. Dennoch würde das nicht bedeuten, dass es sich um einen Eingriff handelt, da z. B. dieselben Arten wie vorgeschrieben ausgebracht werden könnten, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag für die Fauna leisten können.</p>		
47/1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 12.02.2024	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		x
47/2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 12.02.2024	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich südlich und östlich des Strausberger Flugplatzes und umfasst eine Fläche von ca. 68 ha. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan Strausberg geändert (10. Änderung).</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BlmSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die <b>von der PV-Anlage ausgehenden</b></p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wohnbebauung befindet sich lediglich in nördlicher Richtung in einem Abstand von mindestens 150 m zu den überbaubaren Grundstücksflächen und befindet sich somit nicht im kritischen Bereich für Immissionsorte. Licht-Emissionen und Geräuschemissionen haben hier keine Relevanz. Westlich, südlich und östlich der Solaranlagen befindet sich in näherer Umgebung keine Wohnbebauung.</p> <p>Bahnanlagen und Straßenverkehrsflächen befinden sich ebenfalls nicht in der näheren Umgebung. Aufgrund der Nähe des Flugplatzes ist es aber beabsichtigt, ein Blendgutachten für die Sicherheit des Flugverkehrs erstellen zu lassen. Dieses liegt mit Datum vom 15. Juli 2025 vor und weist im Ergebnis insgesamt nach, dass für den Flurverkehr relevante Blendwirkungen bei Verwendung der vorgesehenen Antireflex-Solarmodule nicht zu befürchten sind.</p>		x

		<p><b>Licht-Emissionen und Geräuschemissionen</b> nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p> <p><b>Blendwirkungen</b></p> <p>Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Danach befinden sich die nächstgelegenen Immissionsorte lt. Licht-Leitlinie nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.</p> <p>Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Kraftfahrer, Lokführer und Piloten nicht vom LfU beurteilt wird.</p>			
47/3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 12.02.2024	<p><b>Geräusche</b></p> <p>Geräuschemissionen bei Photovoltaikanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.</p> <p>Im Umweltbericht sollte plausibel dargelegt werden, dass die Nebenanlagen der geplanten Photovoltaik-Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche an den nördlich gelegenen Wohnbebauungen (Schutzzanspruch Außenbereich Mischgebiet/Dorfgebiet) hervorrufen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.</p>	Die überbaubaren Grundstücksflächen weisen einen Mindestabstand von 150 m zu dem nahegelegenen Wohngebäude auf. Zudem sollen die Transformatoren sowie Wechselrichterstationen und Umspannstationen im Plangebiet in noch größeren Abständen zur bestehenden Wohnbebauung errichtet werden. Immissionen durch Geräusche sind somit nicht zu erwarten. Ein Schutz von sensiblen Nutzungen wird durch die TA Lärm in der Umsetzung zudem sichergestellt.	x	
47/4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 12.02.2024	<p>Redaktioneller Hinweis:          Umweltbericht, Kap. 2.10, S. 63          In Kap. 2.10 muss es heißen: „... Sondergebietsnutzung nach § 11 BauNVO...“</p>	Korrektur erfolgt	x	

#### Sonstige Behörden und TÖB

11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
14/1	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost, Stellungnahmen vom 29. und 30.01.2024	Dem Vorhaben steht in diesem frühen Planungsstadium hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen. Beachten Sie bitte die Stellungnahme des Dezernats 4 in der Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen, Auswertung entfällt.		x

14/2	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost, Stellungnahmen vom 29. und 30.01.2024	<p>Anlage:</p> <p>Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB: Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz</p> <p>Die Stadt Strausberg hat für einen Bereich östlich des Flugplatzes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Solarpark“. Im Parallelverfahren erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der <b>26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder</b> - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur <b>Lage des Netzan schlusspunktes</b> zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Derzeit werden Alternativen geprüft.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden mit einer Zaunanlage eingefriedet.</p> <p><b>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel</b>, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind <b>Anlagen, die nach der 26.BImSchV</b> zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel &lt; 50 kV, von 25 m für Kabel <math>\geq 50 \text{ kV} &lt; 110 \text{ kV}</math>, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit <math>\geq 110 \text{ kV}</math> Nennspannung</p>	<p>x</p>
------	---	---	----------

		befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.		
22	SEP GmbH (Sport- und Erholungspark)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
34	Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
35	Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
15	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
16	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Stellungnahme vom 15.02.2024	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1),2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung ist bereits ein Verweis auf die Anforderungen nach BbgDSchG enthalten. Die bauausführenden Firmen werden über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet. Sie sind bereits gesetzlich zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, sodass eine Aufnahme in den Durchführungsvertrag entbehrlich ist. Im weiteren Verfahren hatte der Vorhabenträger geprüft, ob eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich für die Maßnahmen sinnvoll ist. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte hat er sich dagegen entscheiden. Bei entsprechenden Anhaltspunkten gelten ungeachtet dessen der Umgang und die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.	x

		<p>Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien PVV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalfreigabe berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		
29	Handwerkskammer Frankfurt (O)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	<input checked="" type="checkbox"/>
30	IHK-Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, Stellungnahme vom 20.02.2024	Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.	Auswertung entfällt	<input checked="" type="checkbox"/>
45/1	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplan (VEP) Nr. 68/23 mit Planungsstand des Vorentwurfs 11.Januar 2024.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Grundsatz geteilt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind bereits einzelne der benannten Aspekte thematisiert:	<input checked="" type="checkbox"/>

	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 68,6 ha Plangebietsgröße in unmittelbarer Nähe zum Strausberger Flugplatz zu ermöglichen. Beabsichtigt ist, im Bebauungsplan eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solar“ festzusetzen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die in Rede stehende Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Die gezielte Überplanung der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen soll für einen Festsetzungszeitraum Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher 25 Jahre festgesetzt werden und über Pachtverträge mit den Eigentümern der Flächen gesichert werden.</p> <p>Die Freiflächen-PV-Anlage soll zur Gewinnung und Einspeisung erneuerbarer Energien zur regionalen Wertschöpfung innerhalb des Gemeindegebiets beitragen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen. Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden.</p> <p>Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden und die Akzeptanz derartiger Anlagen erhöhen. Die Stadt Strausberg sowie die städtische Gesellschaft der Stadtwerke GmbH wollen dabei lt. Entwurfsvorlage gemeinsam auf eine nachhaltige Stadtentwicklung setzen (Pkt. 1, Seite 7, Grundlagen und Ziele).</p> <p>Wird dieser Argumentation gefolgt, stellt sich auch die Frage, wie können dennoch die Nahrungsmittelproduktion für die europäische und/oder nationale Bevölkerung gesichert und gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung durch vor Ort erzeugten Strom für die ansässigen Stromabnehmer erreicht werden.</p> <p>Das Argument „relativ geringe Bodengüte (Ackerzahl um die 30)“ (Seite 8) rechtfertigt nur bedingt die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, wenn die Preisbildung als nachgeordneter Effekt für die <b>regionale Wirtschaft</b> und weiterer Abnehmer keine günstigeren Strompreise bringt.</p> <p>Die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten, regionale Produkte zu erzeugen ist vorrangig Aufgabe der Landwirtschaft und kann maßgeblich dazu</p>	<p><b>Verhältnis Flächenverbrauch/Landwirtschaft/öffentliches Interesse/regionale Wertschöpfung</b></p> <p>Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutrale Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung planen deshalb in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. <a href="http://geoportal.brandenburg.de">http://geoportal.brandenburg.de</a>) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers (privater Partner der Stadtwerke), der Agri-PV-Anlagen an anderen Standorten durchaus betreibt, nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Befürchtung eines ungezügelten Flächenverbrauchs für die Erstellung von Freiflächen-PV-Anlagen kann in der Stadt Strausberg nicht geteilt werden, da hierfür nur wenigen Flächen im östlichen Bereich des Stadtgebietes überhaupt in Frage kommen. Diese sind durch einen per Selbstbindungsbeschluss beschlossenen Kriterienkatalog klar definiert. Durch den städtischen Partner erhofft sich die Stadt Strausberg sowohl die Akzeptanz zu erhöhen, als auch die Strompreise langfristig stabil zu halten. Die Stadtwerke Strausberg sind der Grundversorger der Stadt Strausberg. Insofern ist eine kostengünstige Stromerzeugung natürlich auch im Interesse der Strausberger Bevölkerung und</p>	
--	---	---	--

	<p>beitragen, Transportwege zum Verbraucher zu verkürzen und die regionale Wertschöpfung für verarbeitende Unternehmen zu stärken.</p> <p>Nach dem HBB-Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch Nutzung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst. Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Potovoltaikanlagen von besonderem Interesse.</p> <p>Wir weisen die politischen Entscheidungsträger darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit <b>Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit aktuellen kommunalen Energie und Klimaschutzkonzepten</b> abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können.</p> <p>Da die Stadt Strausberg das <b>Klimaschutzkonzept 2040</b> gem. Beschluss der SVV neu aufstellen will, empfehlen wir ausdrücklich positive Auswirkungen und Wechselwirkungen auf Stromabnehmer in der Stadt bzgl. Potential Strompreissenkung für erneuerbarer Energien durch unmittelbare Nutzung vor Ort in diesem neuen Konzept herauszuarbeiten. Bis auf den Statusbericht der Stadtwerke 2021, der auf das Klimaschutzkonzept 2040 Bezug nimmt, sind dem HBB keine weiteren aktuellen Statusberichte zum Stand der Erarbeitung des neuen Klimaschutzkonzeptes bekannt. Wir empfehlen darüber hinaus, aufgrund der geplanten Größe, Betriebsdauer und beabsichtigten Einspeisung innerhalb des Gemeindegebietes die <b>Kooperation mit den lokalen oder regionalen Energieabnehmern</b> auszubauen.</p> <p>Dennoch fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion für ca. 25 Jahre Energieeinspeisung abgestellt wird.</p> <p>Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt.</p>	<p>Unternehmen. Zusätzlich ist derzeit beabsichtigt, eine Teilnahme für die Bürger an dem Solarpark zu ermöglichen. Letztendlich hängen die Strompreise jedoch auch von den Erstellungskosten der geplanten Anlage ab.</p> <p><b>Klimaschutzkonzept 2040</b></p> <p>Wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf erläutert, besteht zu dem bestehenden Klimaschutzkonzept eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Planung. Die Stadtwerke Strausberg als lokaler Versorger erarbeiten derzeit ein Energiekonzept, das in der Stadt langfristig eine kostengünstige und klimaneutrale Energieversorgung sicherstellen soll. Hierbei ist neben den Themen Energieeinsparung, Nutzung von Konversionsflächen und Dächern für PV-Anlagen, Umbau der Fernwärme, etc. u.a. auch die Errichtung der vorliegenden großflächigen Freiflächen-PV-Anlage sowie die Nutzung von Tiefen-Erdwärme und die Erzeugung von „grünem Wasserstoff“ vorgesehen. Insofern ist das vorliegende Projekt durchaus Teil einer Gesamtstrategie, die im Rahmen des in Arbeit befindlichen Klimaschutzkonzeptes 2040 weitergeführt werden kann.</p> <p><b>Regionale Wirtschaft/Ernährungssicherheit/regionale Produkte</b></p> <p>Auch die benannte Zielstellung der Förderung regionaler Produkte und Vernetzungen und die Schaffung von kleinteiligen Lösungen zur Lebensmittelherstellung und Energieerzeugung ist grundsätzlich wünschenswert. Bei dem Vorhaben handelt es sich durch die Beteiligung der örtlichen Stadtwerke letztendlich auch um eine regionale Lösung, jedoch müssen für eine Grundversorgung der Stadt mit Energie auch großflächige und kostengünstigere Projekte gesucht werden. Gerade die regionale Vernetzung in unmittelbarer räumlicher Nähe (z.B. denkbare Erzeugung von grünem Wasserstoff für die Luftfahrtbranche am Flugplatz und die Strausberger Verkehrsbediener) zeigt die Standortvorteile und Berücksichtigung von Synergien. Dies schließt parallel dazu kleinteiligere Lösungen nicht aus.</p>			
45/2	Handelsverband Berlin-Brandenburg	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich möchten wir weitere Hinweise geben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung entspricht den in der Stellungnahme 45/1 benannten Aspekten. (s.o.)	x	

	<p>e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024</p> <p>Die von uns vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt.</p> <p>Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte in der Stadt ist und zukünftig sein kann.</p> <p>Insofern werden Themen wie erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz als Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann aktuell technischen Möglichkeiten mitberücksichtigt und in Handelsimmobilien verbaut. Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE Link: <a href="https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/">https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/</a>.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“. Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken.</p> <p>Dies könnte in Abstimmung des geplanten städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten insbesondere in Anbetracht der langen Laufzeit (25 Jahre) mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Nutzer (z. B. Stadtwerke Kunden) in Strausberg spürbar zu reduzieren.</p>		
45/3	<p>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024</p> <p>Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR zu bedenken und zu berücksichtigen:</p> <p>Zitat: LEP HR</p> <p>G 6.1 Freiraumentwicklung</p> <p>(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Die beiden benannten Grundsätze wurden in die Abwägung (s.o.) eingestellt und werden letztlich berücksichtigt. Dies wird auch durch die Stellungnahme der zuständigen Gemeinsamen Landesplanung bestätigt.</p>	x

45/4	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Z 6.2 Freiraumverbund</p> <p>(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p> <p>(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und</li> <li>– die Inanspruchnahme minimiert wird,</li> </ul> <p>Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung, die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer alternativen extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen.</p> <p>Eine Umstellung auf „Wiese“, um in Folge des Ablaufes der 25 Jahre „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft als Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden.</p>	<p>Das beachtungspflichtige Ziel der Erhaltung von Flächen im Freiraumverbund wird eingehalten. Die im LEP HR festgesetzten Flächen des Freiraumverbundes befinden sich in großer Entfernung zum Plangebiet. Das vorliegende Vorhaben berührt den Freiraumverbund nicht.</p> <p>Abgesehen davon ist aufgrund der Lage am Verkehrslandeplatz die Zerschneidungswirkung als besonders gering einzuschätzen, da der Verkehrslandeplatz eine bereits bestehende Barriere darstellt.</p> <p>Die mehrfach angesprochenen 25 Jahre Betriebsdauer beziehen sich lediglich auf die Pachtverhältnisse und die Sicherstellung der Nutzung. Denkbar ist auch, dass die Flächen dauerhaft der Energiewirtschaft dienen oder zukünftig Änderungen der Herstellung von Lebensmitteln und Energie doch auch am Standort eine Kombination ermöglichen.</p> <p>Richtig ist jedoch, dass nach 25 Jahren des Ausbleibens der landwirtschaftlichen Nutzung am Standort die Flächen einen höheren ökologischen Wert haben werden und eine erneute Umwandlung mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein kann. Dies wird im Sinne der vorliegenden Zielstellung in Kauf genommen.</p>	
45/5	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen des nachfolgenden Links dafür zu nutzen: <a href="https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/">https://www.energynet.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/</a></p> <p>Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über Alternativen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und Sicherung von Arbeitskräften im Sinne einer fachlichen Begleitung durch Unternehmensberatung/ Wirtschaftsförderung gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt.</p> <p>Insofern liegt es nahe nachzufragen, wie viele Arbeitsplätze durch eine doppelte Bewirtschaftung des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft entstehen könnten, wenn auf AGRI-Photovoltaik umgestellt wird bzw. wie viele Arbeitsplätze nur durch die Freiflächen-PV-Anlage mehr entstehen würden. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen.</p> <p>Wir möchten abschließend in Anbetracht langer Laufzeiten von Solarparks darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik ständig und schnell weiterentwickeln. Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich betreffen sie die oben aufgeführten Ausführungen. Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan ein starres Instrument, welches die aktuellen Zielstellungen berücksichtigt und bei sich ändernden Gegebenheiten ggf. angepasst werden muss. Sollten sich in der Laufzeit von 25 Jahren oder auch währenddessen die Anforderungen an die Lebensmittelherstellung und die Energieerzeugung grundsätzlich ändern und mit einer deutlichen Veränderung der Flächenansprüche einhergehen (vgl. z.B. Ansätze von Energieerzeugung in Oberflächenmaterialien von Gebäuden, Fahrzeugen etc. oder Ansätze zum UrbanFarming) so sind auch im Plangebiet ggf. Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Die Lastenverteilung bzw. die Anforderungen, die der Bund an die Länder bezüglich der Energiewende stellt und auch der Hinweis, dass Brandenburg bereits ca. 95% seines Strombedarfes rechnerisch aus erneuerbaren Energien speist, sind an dieser Stelle nicht zu diskutieren.</p>	<p>x</p>

	<p>berücksichtigen, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Link-Hinweis: <a href="https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-moduleund-kraftwerke/integrierte-pv.html">https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-moduleund-kraftwerke/integrierte-pv.html</a> Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können. Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: <a href="https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobtfolien-fotovoltaik-aussen-fassade-35102.html">https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobtfolien-fotovoltaik-aussen-fassade-35102.html</a> Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis: <a href="https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/">https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/</a> Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Strausberg haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, haben. Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen. Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden. Link: <a href="https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de">https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</a> Wir bitten darum, den HBB weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>		
--	--	--	--

28	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittel beseitigungsdienst, Stellungnahme vom 06.09.2024	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a> Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</a>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt. Bislang gab es einen Hinweis eines Bürgers auf mögliche Kampfmittelbelastungen, die jedoch nicht verifiziert werden konnten und durch die Fachbehörden nicht bestätigt wurden. Vor Umsetzung des Vorhabens erfolgen hier Absprachen mit der zuständigen Fachbehörde zur Art des Umgangs mit denkbaren Kampfmittelbelastungen.	x
48	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 14.02.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Auswertung entfällt	x

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Auswertung	Belange zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren	
				Ja	Nein
B1/1	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	<p>Jeder Solaranlagenbetreiber weiß, dass in den Sommermonaten exorbitant viel Strom, vor allem für die Einspeisung erzeugt und im Winter in vernachlässigbarer Menge produziert wird. Schon jetzt generieren erneuerbare Energien in Ihren Hochzeiten einen enormen Stromüberschuss, der zum Teil ins Ausland verschenkt oder sogar mit einem monetären Zuschlag "verkauft" werden muss. Im Gegenzug wird dann in Flauzeiten der Strom teuer aus den ausländischen Atomkraftwerken wieder "zurück"gekauft. Durch jede neue Solaranlage und jedes neue Windrad wird der Anteil des zu verschenkenden Stromüberschusses weiter erhöht, während die einzukaufende Strommenge während der Flauzeiten nicht vermindert wird. Wenn keine Sonne scheint, können Sie noch so viele Solaranlagen haben. Strom wird dabei von keiner erzeugt. Diese Energieerzeugung macht ohne effektive Speichermöglichkeiten wirtschaftlich überhaupt keinen Sinn. Und auch Wasserstoff wird sich dabei nicht als der Heilsbringer erweisen, da die Umwandlung viel zu energieintensiv ist und die Umwandlungsverluste einfach zu hoch sind.</p> <p>Das Ganze ist eine riesige Geldumverteilungsmaschinerie, die nur funktioniert, da für jede erzeugte kWh, ob benötigt oder nicht, Steuergeld zum Anlagenbetreiber umverteilt wird. Jede neue Solaranlage macht den Strombezug in Deutschland noch teurer und ist kein Beitrag zur Versorgungssicherheit. Auch die Vermeidung von CO2 kann nicht als Grund für die Errichtung einer Freilandsolaranlage herangezogen werden. Die Behauptung das menschengemachte CO2 wäre für die Erderwärmung zuständig, ist bei realistischer Betrachtung nicht haltbar. Es gibt mittlerweile diverse Publikationen zu diesem Thema und Al Cores "Unbequeme Wahrheit" oder auch die Hockeyschläger-Theorie sind im besten Fall lediglich falsche Annahmen. Dennoch wird die Sau CO2 weiterhin durchs Dorf getrieben, da durch die Strafsteuern darauf satte Gewinne für den Staat abfallen. Auch von dieser Seite ist das nur eine große Umverteilungsmaschinerie.</p>	<p>Der menschengemachte Klimawandel ist wissenschaftlich bewiesen. Die Zielstellung der Vermeidung/Verringerung der CO2-Belastung zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels ist eindeutig und spiegelt sich letztendlich in den Zielstellungen der Bundesrepublik und der einschlägigen Gesetzgebung wider. Sie ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu hinterfragen.</p> <p>Richtig ist jedoch, dass der Erfolg der Energiewende maßgeblich von den Leitungsnetzen und den Speichermöglichkeiten/ bzw. der Energieumwandlung abhängt. Das vorliegende Projekt berücksichtigt diese Thematik dahingehend, dass neben der direkten Einspeisung über ein Umspannwerk in die 110 KV-Leitung auch größere Batteriespeicher vorgesehen sind, die die Einspeisekurven optimieren können, was auch für die Tragfähigkeit des Projekts von Bedeutung ist. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>		x
B1/2	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	Weiterhin sind Ackerflächen knapp und wertvoll für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln. Durch den Bau von Solaranlagen auf Ackerflächen geht <b>wertvolles Ackerland verloren</b> , was zu einer potenziellen Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsmittelversorgung führt. Auch wenn dieses Ackerland aktuell als geringwertig eingestuft wird, könnte dieses dennoch ertüchtigt werden und würde damit höhere Erträge als aktuell aufweisen.	Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutrale Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu.		x

		<p>In diesem Hinblick sollten immer auch Alternativen geprüft werden, um die Umwidmung von Ackerflächen zu vermeiden. Alternativen können beispielsweise die Nutzung von Brachflächen, Industriegeländen oder bereits versiegelten Flächen sein. Gerade in diesem Bereich fällt der Blick zwangsläufig auf den daneben liegenden Flugplatz, der einen größeren Teil an Brachflächen aufweist, die auch nicht bebaut werden sollen oder als Ackerfläche genutzt werden.</p> <p>Zusätzlich könnten die Solarmodule dort sogar so angeordnet werden, dass sie auch gleichzeitig die Funktion von Lärmschutz gegen Bodenlärm und Fluglärm vom Boden ausüben könnten. Es mutet schon merkwürdig an, dass Sie hier Ackerland verschwenden möchten, obwohl genau daneben größere Brachflächen vorhanden sind.</p>	<p>Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger planen im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. <a href="http://geoportal.brandenburg.de">http://geoportal.brandenburg.de</a>) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungs-kosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers (privater Partner der Stadtwerke) nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Agri-PV ermöglicht beispielsweise nur sehr spezifische landwirtschaftliche Nutzungen, da die Fläche auch bei Agri-PV nicht mit großen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Diese bestimmten Nutzungen, Gemüseanbau z.B., sind jedoch durch den verhältnismäßig schlechten Boden eingeschränkt und würden sich im Vergleich zum Mehraufwand durch die Installation der Agri-PV Anlagen nicht lohnen. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Durch den städtischen Partner erhofft sich die Stadt Strausberg sowohl die Akzeptanz zu erhöhen, als auch die Strompreise langfristig stabil zu halten.</p> <p>Die Betriebsflächen des planfestgestellten Verkehrslandeplatzes stellt derzeit keine Alternative dar, da diese Flächen dem Flugbetrieb dienen und nicht für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (vgl. § 6 LuftVG).</p>		
B1/3	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	<p>Größere Solaranlagen erzeugen Hitzeinseln und haben damit Auswirkungen auf das Mikroklima in der direkten Umgebung des Solaranlagenfeldes. Da sich die Wohnbebauung der Provinzialsiedlung in unmittelbarer Umgebung befindet, ist von Auswirkung auf diesen Wohn- und Lebensbereich auszugehen.</p> <p>In einigen Fällen können bestimmte Arten von Nutzpflanzen nicht gut neben Solaranlagen gedeihen. Wenn Ackerflächen für den</p>	<p>Die Wohnbebauung liegt nördlich des Sondergebietes, die PV-Module werden erst in einem Abstand von mindestens 150 m zur Wohnbebauung aufgestellt. Dazwischen befinden sich vollflächige Heckenpflanzungen von 10 m Breite und eine festgesetzte Wiesenfläche mit einzelnen Strauchgruppen. Mit der Einhaltung dieses Abstandes, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwohner und die angrenzende</p>	x	

		Solarenergiebetrieb genutzt werden, kann dies die Landwirte in ihrer Auswahl von Pflanzenarten einschränken. Zusätzlich wird auch hier der zuvor genannte Wäreminsel-Effekt Auswirkungen haben.	landwirtschaftliche Nutzung nicht durch eine mikroklimatische Belastung aufgrund der PV-FFA betroffen sind.		
B1/4	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	Falls eine Reinigung der Solaranlage notwendig sein sollte, um ihre Effizienz zu wahren, erfordert dies den <b>Einsatz von Wasser</b> , welches in unserer Region sowieso schon als knapp angesehen werden kann.	Im Allgemeinen sind die Module selbstreinigend (Niederschläge sind ausreichend) und müssen nicht mit Trinkwasser gereinigt werden.		x
B1/5	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	Die Installation von Solaranlagen im Freiland beeinträchtigt das <b>Landschaftsbild</b> und das visuelle Erscheinungsbild der Umgebung. Es ist zwar vorgesehen an drei Seiten eine Bepflanzung als Sichtschutz auszuführen, jedoch ausgerechnet nicht in Richtung der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in der Provinzialsiedlung. Deshalb muss auch im Norden zur Provinzialsiedlung eine Baum-/Buschreihe gesetzt werden. Beim Vortrag hatte ich stellenweise das Gefühl, dass die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere was die Wohnbebauung der Provinzialsiedlung und die <b>Sichtachsen</b> auf das Solarfeld angehen, den Protagonisten völlig unbekannt waren und sogar Aussagen getätigt wurden, man würde das Solarfeld von da aus gar nicht sehen.	<p>Die benannten Sichtachsen aus nördlicher Richtung werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die vorhandene Topografie führt dazu, dass die Sichtbarkeit der Freiflächen-PV-Anlage jedoch tatsächlich weitgehend ausgeschlossen ist. Das Gelände fällt von Norden nach Süden und von Osten nach Westen hin tendenziell ab. Zwischen den Wohnhäusern und den nahegelegenen Modulreihen befindet sich zudem eine Kuppe, die mit 86,3 m (NHN) mehr als 2 m über dem Gelände der Wohnhäuser liegt und – ungeachtet der Bepflanzung – bereits eine Abschirmung sicherstellt.</p> <p>Zwischen dem nahegelegenen Wohnhaus und der PV-Anlage ist in der nunmehr weitergeführten Planung ein Abstand von mindestens 150 m sichergestellt, sodass auch durch den Abstand grundsätzlich bereits eine Minimierung der Auswirkungen erfolgt.</p> <p>Die entstehende Dreiecksfläche wird mit Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Puffer gesichert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die PV-Anlage mit ihrer nördlichen Ausdehnung an die Befeuerungsanlage (Start- und Landeanflug) des Flugplatzes Strausberg angrenzt. Dort gelten die strengen Auflagen der Flugsicherung. Die sogenannte Bauhöhenbeschränkung erlaubt keine Baumpflanzungen. Demzufolge muss auf die Pflanzung höherwüchsiger Bäume in diesem Bereich verzichtet werden. Insgesamt wird die abschirmende Wirkung aus den vorgenannten Gründen für ausreichend erachtet.</p>	x	
B1/6	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	Ebenso das Thema Geräuschbelastung durch das Einhämtern der Pfähle. Alle die in der großflächigen Umgebung die Geräusche durch die Errichtung des Solarfelds Klosterdorf mitbekommen haben, wissen wovon ich rede. In Ihrer Vortragsrunde wurde dagegen sogar erklärt, dass würde keinen Lärm erzeugen.	<p>Bei der Geräuschbelastung handelt es sich lediglich um baubedingte Auswirkungen, die für eine kurzzeitige Beeinträchtigung sorgen könnten. Es werden für die Bauphase minimierende Verfahren geprüft und angewendet.</p> <p>Mit dem Betrieb der PV-FFA sind keine Lärmauswirkungen verbunden.</p>		x

B1/7	Bürger 1, Stellungnahme vom 18.02.2024	Der Bau einer Freilandsolaranlage ist volkswirtschaftlich schädlich und hilft der Umwelt oder dem Wetter in keiner Weise. Es wäre angebracht in tatsächliche Zukunftsprojekte zu investieren, anstatt in ideologische Phantastereien. Das Ganze Vorhaben ist dann tatsächlich lediglich ideologisch, aber nicht rational begründbar.	Die zusammenfassende Einschätzung des Petenten ist unbegründet und kann nicht geteilt werden (s.o.).		x
B2	Bürger 2, Stellungnahme vom 23.01.2024	Mündlich zur Niederschrift vorgetragen: Der bestehende Feldweg an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes sollte erhalten bleiben.	Der bestehende Feldweg könnte auch mit einer Umsetzung des Vorhabens weiterhin existieren. Durch die genehmigte Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes wird der bestehende Feldweg (umlaufender Weg des Verkehrslandeplatzes) in seiner Funktion jedoch nicht erhalten bleiben können, da er keine Anbindung nach Norden mehr aufweisen wird. Dies gilt unabhängig vom vorliegenden Projekt der PV-Freiflächenanlage.		x
B3	Bürger 3, Stellungnahme vom 15.01.2024	<p>Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage BV-SVV-2023/0376 (Vorgezogener Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“) vom 20.03.2023 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg möchten wir Sie informieren, dass in den vorgesehenen Planungsbereichen mit dem Vorkommen der nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 der Europäischen Kommission streng geschützten und damit planungsrelevanten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) zu rechnen ist. Als streng geschützte Art gelten für die Zauneidechse die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das bedeutet, dass Zauneidechsen nicht gefangen, verletzt oder getötet, ihre Entwicklungsformen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört und auch die Lebensräume (insbesondere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Art nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Gutachten aus dem Jahre 2001 (Plötner, J.: Faunistisch-ökologisches Gutachten zum geplanten Gewerbegebiet „Verkehrslandeplatz West“ Bebauungsplan Nr. 29/2000, Teil A und B) und die Ergebnisse der im Frühjahr 2003 durchgeführten Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Verkehrslandeplatzes. Nach diesen Daten ist mit einer hohen Individuendichte von wahrscheinlich mehreren Hundert Exemplaren im Vorhabengebiet zu rechnen.</p> <p>Neben der Zauneidechse wurden seinerzeit auch Brutnachweise der in Deutschland gefährdeten Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und des vom Aussterben bedrohten Steinschmäzers (<i>Oenanthe oenanthes</i>) erbracht. Darüber hinaus konnten die Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) und z. T. gefährdete Insektenarten aus den Gruppen Hymenoptera und Orthoptera nachgewiesen werden. Wir halten es daher für dringend geboten, eine erneute und</p>	<p>Für die betroffenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung im Jahr 2023 durchgeführt, die alle maßgeblichen Arten beinhaltet. Es wird keine Notwendigkeit gesehen diese Untersuchung zu wiederholen.</p> <p>Die Zauneidechse konnte außerhalb des Plangebietes westlich vom Fahrweg und nördlich auf den Flächen der Befeuerungsanlage festgestellt werden. Die Fundorte befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches und werden dementsprechend nicht von der PV-FFA überplant. Es ist zudem erklärt, diese Habitate zu erhalten und die Zauneidechsen in der Bauphase durch einen Reptilienschutzaun zu schützen. Obwohl durch den Bau der PV-FFA nicht in Habitate der Zauneidechse eingegriffen wird, werden innerhalb der Maßnahmenfläche M1 (am westlichen Geltungsbereichsrand im Anschluss an den vorhandenen Zauneidechsenlebensraum) Habitatstrukturen (Lesestein- und Totholzhaufen) für die Tiere festgesetzt.</p> <p>Die auf der landwirtschaftlichen Fläche gefundenen Feldlerchenreviere können erhalten bleiben. Dafür wird die PV-Anlage hinlänglich für Bodenbrüter qualifiziert.</p>	x	

	umfassende Bestandserfassung des Reptilien- und Brutvogelbestands auf den Vorhabenflächen durchzuführen, um die aktuellen Bestandssituationen beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen realisieren zu können. Sofern von Ihrer Seite gewünscht, können wir uns gern an den notwendigen Bestandserfassungen und daraus resultierenden Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen beteiligen. Wir verfügen auch über langjährige Erfahrungen bei der Planung und Entwicklung von Ersatzlebensräumen (z. B. Plötner et al. 2022: Pilotprojekt „Reptilienwall“ im „Jägerpark Dresden“. In: Teufert et al.: Reptilien in Sachsen, S. 86–88; <a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39573">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39573</a> ) und können Ihnen auch in diesem komplexen Problemfeld beratend zur Seite stehen.		
--	---	--	--

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung:**

**I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planurkunde**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
-	Da es sich bislang lediglich um den Vorentwurf handelte, wird der Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vollständig unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.	-

**II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.	erledigt
-	Im weiteren Verfahren wird eine Vollständige Begründung mit Umweltbericht erarbeitet. Die Planzeichnung und Begründung wird mit der Entwurfsfassung entsprechend konkretisiert und ergänzt.	-	-

**III. Sonstiger Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Seite
	Derzeit keiner, wird im Verfahren ergänzt.	

**IV. Informationen an den Vorhabenträger**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	Derzeit keine, wird im Verfahren ergänzt.	